

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

61. JAHRGANG

Mainz, den 12. August 2009

NUMMER 10

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Ministerium der Finanzen	
14. 7. 2009	Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 1. März 2009 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	176
14. 7. 2009	Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	182
	Änderungen der Niederschriftserklärungen - Abschnitt I Niederschriftserklärungen zum TV-L	192
	Änderungen der Niederschriftserklärungen - Abschnitt II Niederschriftserklärungen zum TVÜ-Länder	192
14. 7. 2009	Hinweise zur Durchführung der Änderungstarifverträge vom 1. März 2009 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	192
14. 7. 2009	Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 1. März 2009 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	204
14. 7. 2009	Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 1. März 2009 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	211
14. 7. 2009	Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 1. März 2009 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	211
14. 7. 2009	Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 1. März 2009 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	212
14. 7. 2009	Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2009 vom 1. März 2009 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	213

II.

Ministerium der Finanzen

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten
der Länder in den TV-L
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)
vom 1. März 2009**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 14. Juli 2009 (P 2100 A - 417)

Der Änderungstarifvertrag wurde getrennt, aber gleichlautend vereinbart mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
- Bundesvorstand -,
diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand.

MinBl. 2009, S. 176

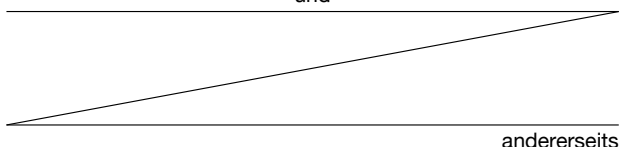
**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten
der Länder in den TV-L
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)
vom 1. März 2009**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und



andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TVÜ-Länder**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

- Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O tritt bei Unterbrechungen während der Sommerferien an

die Stelle des Zeitraums von einem Monat die Dauer der Sommerferien.“

- In Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 4 Absatz 1 werden nach der Angabe „200,- Euro“ ein Komma und die Wörter „§ 9 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
- Der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Sie findet am 1. Januar 2010 entsprechende Anwendung auf Beschäftigte im Tarifgebiet Ost, für deren Entgelt am 31. Dezember 2009 noch ein Bemessungssatz von 92,5 v.H. gilt.“
- Dem § 7 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³§ 6 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.“
- § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT / BAT-O bis spätestens zum 31. Dezember 2010 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. November 2008 und dem 31. Dezember 2010 bei Fortgeltung des BAT / BAT-O höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. ³Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. ⁴Im Tarifgebiet Ost sind Anpassungen des Bemessungssatzes bei der Ermittlung des Höhergruppierungsgewinns zu berücksichtigen; ab 1. Januar 2010 werden in den Fällen, in denen noch keine Bemessungssatzanhebung stattgefunden hat, die Höhergruppierungsgewinne um den Faktor 1,081081 erhöht. ⁵§ 6 Absatz 4 Satz 5 gilt - auch bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe - entsprechend.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3:

Wäre die/der Beschäftigte bei Fortgeltung des BAT / BAT-O in der Zeit vom 1. November 2008 bis 28. Februar 2009 wegen Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 höhergruppiert worden, findet Absatz 3 auf schriftlichen Antrag vom 1. März 2009 an Anwendung.“

- Dem Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Absatz 3 gilt entsprechend.“

- § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT / BAT-O bis spätestens zum 31. Dezember 2010 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist. ²Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) ¹Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2006 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. November 2006 die Hälfte der Gesamtzeit

für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2010 erworben worden wäre. ²Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag gewährt. ³Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.“

bb) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) ¹Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Oktober 2008 erreicht worden, gilt Absatz 2 auf schriftlichen Antrag mit der Maßgabe, dass am 1. November 2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2010 erworben worden wäre. ²Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Buchstabe b“ durch die Wörter „Buchstaben b und c“ ersetzt.

d) In der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 9 Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 4“ ersetzt.

e) Es wird folgende Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 angefügt:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2009 um 3,0 v.H. und ab 1. März 2010 um 1,2 v.H.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 6 werden folgende Sätze 7 bis 10 angefügt:

„⁷Ist Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 31. Oktober 2008 dauerhaft übertragen worden, erhalten sie eine persönliche Zulage, wenn sich die Bezüge dadurch verringert haben. ⁸Die Zulage nach Satz 7 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit auf einen bis zum 31. Dezember 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) der/des Beschäftigten vom 1. März 2009 an gezahlt. ⁹Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. November 2006 nach § 6 oder § 7 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. ¹⁰Nach der Höhergruppierung erfolgte Entgelterhöhungen durch allgemeine Entgelthanpassungen, durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen und durch Zulagen gemäß § 14 Absatz 3 TV-L sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.“

b) Die Protokollerklärung zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 10 Satz 10:

Die Anrechnung umfasst auch entsprechende Entgeltsteigerungen, die nach dem 31. Oktober 2006 erfolgt sind.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärungen zu § 11 Absatz 1.“

bb) Dem bisherigen Wortlaut der Protokollerklärung wird die Bezeichnung „1.“ vorangestellt.

cc) Der Protokollerklärung Nr. 1 werden folgende Protokollerklärungen Nr. 2 und Nr. 3 angefügt:

„2. ¹Nr. 1 gilt entsprechend auf schriftlichen Antrag bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen eines Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten oder eines Sonderurlaubs, für den der Arbeitgeber vor dessen Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat. ²Familienpflichten im Sinne des Satzes 1 liegen vor, wenn die/der Beschäftigte mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. ³Die/Der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.“

3. ¹Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten auf schriftlichen Antrag auch nach dem 1. November 2006 begründet. ²Der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile muss bei der verstorbenen Person unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 bis zum Todestag bestanden haben. ³Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im Oktober 2006 Anspruch auf Kindergeld gehabt. ⁴Die Besitzstandszulage wird ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab 1. März 2009, gezahlt. ⁵Satz 3 der Nr. 2 gilt entsprechend.“

b) Der einzige Satz der Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Protokollerklärungen zu § 6 Absatz 4 und zu § 9 Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.“

9. Nach § 12 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1:

¹Bei aus dem Geltungsbereich des BAT-O übergeleiteten „Erfüller“-Lehrkräften mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR wird, sofern sie nach dem 1. Juli 1995 im Wege der Höhergruppierung eine Vergütungsgruppe erreicht haben, die für vergleichbare Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach bundesdeutschem Recht das Eingangsamt darstellt, diese Vergütungsgruppe als für den Strukturausgleich maßgebliche Vergütungsgruppe angesehen. ²Für Beschäftigte im Sinne des Satzes 1, die noch nicht im Wege des Aufstiegs höhergruppiert wurden, ist die zum Zeitpunkt der Überleitung maßgebende Vergütungsgruppe die für den Strukturausgleich maßgebliche Vergütungsgruppe. ³Maßgeblich ist jeweils in der Spalte „Aufstieg“ der Anlage 3 die Bezeichnung „ohne“ zu der jeweiligen Vergütungsgruppe. ⁴Werden Beschäftigte im Sinne des Satzes 2, die bereits einen Strukturausgleich nach der Anlage 3 Teil A erhalten, nach dem 31. Oktober 2006 in eine Entgeltgruppe höhergruppiert, in die vergleichbare Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach bundesdeutschem Recht im Eingangsamt eingruppiert werden, findet § 12 Absatz 5 Anwendung. ⁵Zahlungen werden frühestens ab dem 1. März 2009 geleistet.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 6 werden die Wörter „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 4“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²In den Fällen des § 16 Absatz 2a TV-L kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. November 2006 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 wird aufgehoben.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zwischen dem 1. November 2006 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind

oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, besondere Tabellenwerte; sie betragen

a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.637,70	1.812,80	1.879,75	1.962,15	2.018,80	2.065,15

b) ab 1. März 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.657,35	1.834,55	1.902,31	1.985,70	2.043,03	2.089,93

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte (West):

a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.362,95	3.543,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90

b) ab 1. März 2010

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.403,31	3.585,72	3.903,64	4.226,77	4.721,89

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT / BAT-O unterliegen dem TV-L. ²Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. ³Für sie gelten folgende Tabellenwerte (West):

a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.573,20	5.077,90	5.556,85	5.871,00	5.948,25

b) ab 1. März 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.628,08	5.138,83	5.623,53	5.941,45	6.019,63

⁴Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. ⁵§ 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Regelungen des TV-L über die Bezahlung im Tarifgebiet Ost gelten entsprechend.“

12. Dem § 20 wird folgende Protokollerklärung angefügt.

„Protokollerklärung zu § 20:

Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen

in den Entgeltgruppen	vom 1.3.2009 bis 28.2.2010	ab 1.3.2010
	Euro	Euro
5 bis 8	51,20	44,80
9 bis 13	57,60	50,40

13. In § 30 Absatz 4 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

14. In der Anlage 3 Abschnitt A werden nach der Zeile

11	III	ohne	OZ 2	43	70 €	dauerhaft
----	-----	------	------	----	------	-----------

folgende Zeilen eingefügt:

11	IIb	ohne	OZ 1	31	60 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
11	IIb	ohne	OZ 1	39	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	IIb	ohne	OZ 1	41	80 €	dauerhaft *)
11	IIb	ohne	OZ 2	29	60 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
11	IIb	ohne	OZ 2	35	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	IIb	ohne	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	IIb	ohne	OZ 2	39	110 €	dauerhaft *)
11	IIb	ohne	OZ 2	41	80 €	dauerhaft *)

*) Der Strukturausgleich wird frühestens ab dem 1. März 2009 geleistet.“

15. Die Anlagen 5 A und 5 B werden durch die diesem Änderungsarbeitsvertrag beigefügten Anlagen ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 10 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Anlage 5 A (2009) TVÜ-Länder

KR-Anwendungstabelle										
Gültig im Tarifgebiet West für die Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 Gültig im Tarifgebiet Ost für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010										
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungs- gruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.435,05	3.805,85 nach 2 J. St. 3	4.284,80 nach 3 J. St. 4	-	-	
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	3.435,05	3.898,55	-	-	
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.115,75	3.435,05 nach 2 J. St. 3	3.898,55 nach 5 J. St. 4	-	-	
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.012,75	3.223,90 nach 2 J. St. 3	3.625,60 nach 3 J. St. 4	-	-	
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.935,50	3.203,30 nach 4 J. St. 3	3.414,45 nach 2 J. St. 4	-	-	
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.853,10	3.053,95 nach 5 J. St. 3	3.244,50 nach 5 J. St. 4	-	-	
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.595,60	2.935,50 nach 5 J. St. 3	3.053,95 nach 5 J. St. 4	-	-	
		VII ohne Aufstieg								
	9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.595,60	2.688,30 nach 5 J. St. 3	2.853,10 nach 5 J. St. 4	-	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.302,05	2.415,35	2.513,20	2.688,30	2.853,10	2.853,10	
		V mit Aufstieg nach Va und VI								
		V mit Aufstieg nach VI	2.163,00							
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.163,00	2.302,05	2.513,20	2.621,35	2.729,50	-	
		IV mit Aufstieg nach V und Va								
		IV mit Aufstieg nach V	2.003,35							
		II mit Aufstieg nach III und IV								
EG 4, EG 6	4a	III mit Aufstieg nach IV	1.792,20	1.931,25	2.060,00	2.327,80	2.394,75	2.523,50	2.250,55	
		I mit Aufstieg nach II	1.714,95							1.900,35

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 211,97 Euro.

Anlage 5 A (2010) TVÜ-Länder

KR-Anwendungstabelle									
Gültig in den Tarifgebieten West und Ost ab 1. März 2010									
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungs- gruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.476,27	3.851,52 nach 2 J. St. 3	4.336,22 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-		3.476,27	3.945,33	-	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.153,14	3.476,27 nach 2 J. St. 3	3.945,33 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.048,90	3.262,59 nach 2 J. St. 3	3.669,11 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.970,73	3.241,74 nach 4 J. St. 3	3.455,42 nach 2 J. St. 4	-	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.887,34	3.090,60 nach 5 J. St. 3	3.283,43 nach 5 J. St. 4	-	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.626,75	2.970,73 nach 5 J. St. 3	3.090,60 nach 5 J. St. 4	-	-
		VII ohne Aufstieg							
EG 7, EG 8, EG 9b	9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.626,75	2.720,56 nach 5 J. St. 3	2.887,34 nach 5 J. St. 4	-	-
	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-						
		V mit Aufstieg nach Va und VI							
		V mit Aufstieg nach VI	2.188,96	2.329,67	2.444,33	2.543,36	2.720,56	2.887,34	
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-						
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.027,39	2.188,96	2.329,67	2.543,36	2.652,81	2.762,25	
		IV mit Aufstieg nach V							
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.813,71	1.954,43	2.084,72	2.355,73	2.423,49	2.553,78	
		III mit Aufstieg nach IV							
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.277,56	

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 214,51 Euro.

Anlage 5 B (2009) TVÜ-Länder

KR-Anwendungstabelle Gültig im Tarifgebiet Ost für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009									
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.177,42	3.520,41 nach 2 J. St. 3	3.963,44 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	3.177,42	3.606,16	-	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	2.882,07	3.177,42 nach 2 J. St. 3	3.606,16 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.786,79	2.982,11 nach 2 J. St. 3	3.353,68 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX (bei Zugehörigkeit zu IX)	-	-	2.715,34	2.963,05 nach 4 J. St. 3	3.158,37 nach 2 J. St. 4	-	-
	9d	VIII mit Aufstieg nach IX (bei Zugehörigkeit zu VIII)	-	-	2.935,50	3.203,30 nach 4 J. St. 3	3.414,45 nach 2 J. St. 4	-	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.853,10	3.053,95 nach 5 J. St. 3	3.244,50 nach 5 J. St. 4	-	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.595,60	2.935,50 nach 5 J. St. 3	3.053,95 nach 5 J. St. 4	-	-
	9a	VII ohne Aufstieg	-	-	2.595,60	2.688,30 nach 5 J. St. 3	2.853,10 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.302,05	2.415,35	2.513,20	2.688,30	2.853,10	2.853,10
		V mit Aufstieg nach Va und VI	2.163,00						
		V mit Aufstieg nach VI	-						
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.163,00	2.302,05	2.513,20	2.621,35	2.729,50	-
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.003,35						
		IV mit Aufstieg nach V	-						
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.792,20	1.931,25	2.060,00	2.327,80	2.394,75	2.523,50	-
		III mit Aufstieg nach IV	-						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.250,55	

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 196,07 Euro.

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)
vom 1. März 2009**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 14. Juli 2009 (P 2100 A - 417)**

Der Änderungstarifvertrag wurde getrennt, aber gleichlautend vereinbart mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
- Bundesvorstand -,
diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand.

MinBl. 2009, S. 182

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)
vom 1. März 2009**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabellen

Die gekündigten Anlagen A 2, B 3, C 2 und D 2 in Teil C des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

§ 2

Änderung des TV-L

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile zu § 18 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 18 - gestrichen -“
 - b) Der Wortlaut zu Teil C. Anlagen wird wie folgt gefasst:
„Anlagen A 1, A2 – Tabellenentgelt Tarifgebiet West
(ab 1. Januar 2010 auch Tarifgebiet Ost)

- | | |
|-------------------------------|---|
| Anlage B | – Tabellenentgelt Tarifgebiet Ost bis 31. Dezember 2009 |
| Anlagen C 1, C2 | – Tabellenentgelt Ärztinnen und Ärzte Tarifgebiet West (ab 1. Januar 2010 auch Tarifgebiet Ost) |
| Anlage D | – Tabellenentgelt Ärztinnen und Ärzte Tarifgebiet Ost bis 31. Dezember 2009 |
| Anlage E | – Bereitschaftsdienstentgelte West und Ost |
| Anhang zu den Anlagen A und B | – Besondere Stufenregelungen für Beschäftigte im Pflegedienst“ |

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe k wird in den Doppelbuchstaben aa und bb jeweils das Wort „Obstbaubetriebe“ durch das Wort „Obstanbaubetriebe“ ersetzt.
- b) In der Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 53 Absatz 2 Hochschulrahmengesetz)“ gestrichen.

3. In § 14 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Entgeltgruppen 9 bis 15“ durch die Wörter „Entgeltgruppen 9 bis 14“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 der Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„³Für die übrigen Vergütungsgruppen erhöht sich der Bemessungssatz nach Satz 1 am 1. Januar 2010 auf 100 v.H.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen A 1 und A 2 festgelegt. ²Abweichend von Satz 1 ist für Beschäftigte, bei denen die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, die Höhe der Tabellenentgelte für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009 in der Anlage B festgelegt.“

5. In § 16 wird nach den Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Instrumente des § 17 Absatz 2 unterstützen die Anliegen der Personalentwicklung.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz:

¹Bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gilt für Beschäftigte im Sinne von § 38 Absatz 5 Satz 1 die Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5, von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 und - ausschließlich bei Lehrkräften nach Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder als „Erfüller“ - von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 nicht als „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“. ²Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 14 Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz.“

- c) Der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 26,50 Euro ab 1. März 2009
 - 26,82 Euro ab 1. März 2010

- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
- 52,99 Euro ab 1. März 2009
 - 53,63 Euro ab 1. März 2010.“
7. § 18 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.
8. Dem § 19 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Teilzeitbeschäftigte erhalten Erschwerniszuschläge, die nach Stunden bemessen werden, in voller Höhe; sofern sie pauschaliert gezahlt werden, gilt dagegen § 24 Absatz 2.“
9. In § 20 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder“ eingefügt.
10. In § 22 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz werden nach dem Semikolon die Wörter „bei freiwillig Krankenversicherten ist“ durch die Wörter „bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist“ ersetzt.
11. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:
- „beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“
12. § 39 Absatz 4 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
- „e) die Entgelttabellen A 2 und C 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht die Entgelttabellen.“
13. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 5 wird nach Ziffer 1 folgende Ziffer 1a eingefügt:
- „1a. § 16 Absatz 2 a gilt in folgender Fassung:
- „(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 6 bleibt unberührt.“ “
- b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „Nr. 6
Zu § 18**
- § 18 gilt in folgender Fassung:
- „§ 18
Besondere Zahlung im Drittmittelbereich,
Leistungszulage und -prämie**
- (1) ¹Beschäftigte im Drittmittelbereich können vom Arbeitgeber eine Sonderzahlung erhalten. ²Voraussetzung ist,

dass nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben. ³Die Beschäftigten müssen zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden beziehungsweise erbrachten Leistung beigetragen haben. ⁴Die Sonderzahlung kann bis zu 10 v.H. ihres Jahrestabellenentgelts betragen. ⁵Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

(2) ¹Der Arbeitgeber kann Beschäftigten unabhängig von Absatz 1 eine Leistungszulage zahlen, wenn sie dauerhaft oder projektbezogen besondere Leistungen erbringen. ²Die Zulage kann befristet werden. ³Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

(3) Der Arbeitgeber kann Beschäftigten unabhängig von Absatz 1 eine einmalige Leistungsprämie zahlen, wenn sie besondere Leistungen erbracht haben.“ “

14. § 41 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„²Der Bemessungssatz nach Satz 1 erhöht sich am 1. Januar 2010 auf 100 v.H.“

b) § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen C 1 und C 2 festgelegt. ²Abweichend von Satz 1 ist für Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, die Höhe der Tabellenentgelte für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009 in der Anlage D festgelegt.“

15. In § 44 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 2a neu eingefügt:

„Nr. 2a

Zu § 16 - Stufen der Entgelttabelle -

Bei Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 1 gilt:

Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet.“

16. § 47 Nr. 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Paragrafenangaben „6, 7 und 19“ durch die Angaben „6 bis 9 und 19“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 27 Absätze 2 und 3 finden unbeschadet der Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Zulagen nach § 8 Absätze 7 und 8 die entsprechenden besoldungsrechtlichen Zulagen treten.“

17. Die Anlagen A 1 bis E werden durch die Anlagen A 1 bis E dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1, § 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 6 Buchstabe a, Nr. 7 und Nr. 13 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Anlage A 1

Anlage A 1 zum TV-L

Tabelle TV-L						
- Gültig im Tarifgebiet West für die Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 -						
- Gültig im Tarifgebiet Ost für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010 -						

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.630,75	4.027,30	4.176,65	4.707,10	5.108,80	
14	3.285,70	3.646,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90	
13	3.028,20	3.362,95	3.543,20	3.893,40	4.377,50	
12	2.714,05	3.012,75	3.435,05	3.805,85	4.284,80	
11	2.621,35	2.904,60	3.115,75	3.435,05	3.898,55	
10	2.523,50	2.801,60	3.012,75	3.223,90	3.625,60	
9 ¹⁾	2.229,95	2.472,00	2.595,60	2.935,50	3.203,30	²⁾
8	2.085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30 ³⁾
7	1.951,85 ⁴⁾	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6	1.915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85 ⁵⁾
5	1.833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4	1.740,70 ⁶⁾	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
3	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2	1.581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1	Je 4 Jahre	1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen

1)	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.688,30	2.853,10	3.053,95	3.244,50

2) 3.414,45

3) 2.729,50

4) 2.003,35

5) 2.523,50

6) 1.792,20

Anlage A 2

Anlage A 2 zum TV-L

Tabelle TV-L - Gültig in den Tarifgebieten West und Ost ab 1. März 2010 -						
--	--	--	--	--	--	--

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.674,32	4.075,63	4.226,77	4.763,59	5.170,11	
14	3.325,13	3.689,95	3.903,64	4.226,77	4.721,89	
13	3.064,54	3.403,31	3.585,72	3.940,12	4.430,03	
12	2.746,62	3.048,90	3.476,27	3.851,52	4.336,22	
11	2.652,81	2.939,46	3.153,14	3.476,27	3.945,33	
10	2.553,78	2.835,22	3.048,90	3.262,59	3.669,11	
9 ¹⁾	2.256,71	2.501,66	2.626,75	2.970,73	3.241,74	²⁾
8	2.110,78	2.340,10	2.444,33	2.543,36	2.652,81	2.720,56 ³⁾
7	1.975,27 ⁴⁾	2.188,96	2.329,67	2.433,91	2.517,30	2.590,26
6	1.938,79	2.147,26	2.251,50	2.355,73	2.423,49	2.496,45 ⁵⁾
5	1.855,40	2.053,45	2.157,69	2.256,71	2.334,89	2.387,00
4	1.761,59 ⁶⁾	1.954,43	2.084,72	2.157,69	2.230,65	2.277,56
3	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.183,74
2	1.600,02	1.772,01	1.824,13	1.876,25	1.996,12	2.121,20
1	Je 4 Jahre	1.422,82	1.448,88	1.480,15	1.511,42	1.589,60

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen

1)	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.720,56	2.887,34	3.090,60	3.283,43

2) 3.455,42

3) 2.762,25

4) 2.027,39

5) 2.553,78

6) 1.813,71

Anlage B

Anlage B zum TV-L

Tabelle TV-L						
- Gültig im Tarifgebiet Ost für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009 -						

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.358,44	3.725,25	3.863,40	4.354,07	4.725,64	
14	3.039,27	3.372,74	3.568,05	3.863,40	4.315,96	
13	2.801,09	3.110,73	3.277,46	3.601,40	4.049,19	
12	2.510,50	2.786,79	3.177,42	3.520,41	3.963,44	
11	2.424,75	2.686,76	2.882,07	3.177,42	3.606,16	
10	2.334,24	2.591,48	2.786,79	2.982,11	3.353,68	
9	2.062,70	2.286,60	2.400,93	2.715,34	2.963,05	
9 ^{1) 2)}	2.229,95	2.472,00	2.595,60	2.935,50	3.203,30	³⁾
8 ¹⁾	2.085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30 ⁴⁾
7 ¹⁾	1.951,85 ⁵⁾	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6 ¹⁾	1.915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85 ⁶⁾
5 ¹⁾	1.833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4 ¹⁾	1.740,70 ⁷⁾	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
3 ¹⁾	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2 ¹⁾	1.581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1 ¹⁾	Je 4 Jahre	1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

- 1) Entgelt für Beschäftigte, auf die die Regelungen des Tarifgebietes Ost Anwendung finden und die nach dem BAT-O in die Vergütungsgruppen X bis Vb, Kr. I bis Kr. VIII eingruppiert oder nach dem MTArb-O in die Lohngruppen 1 bis 9 eingereiht wären.

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen

2)	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.688,30	2.853,10	3.053,95	3.244,50

- 3) 3.414,45
 4) 2.729,50
 5) 2.003,35
 6) 2.523,50
 7) 1.792,20

Anlage C 1

Anlage C 1 zum TV-L

**Entgeltabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig im Tarifgebiet West vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 -
- Gültig im Tarifgebiet Ost vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.857,35 im 1. Jahr	4.073,65 im 2. Jahr	4.228,15 im 3. Jahr	4.495,95 im 4. Jahr	4.815,25 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.077,90 ab dem 1. Jahr	5.500,20 ab dem 4. Jahr	5.871,00 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	6.349,95 ab dem 1. Jahr	6.720,75 ab dem 4. Jahr	7.251,20 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	7.462,35 ab dem 1. Jahr	7.992,80 ab dem 4. Jahr	8.415,10 ab dem 7. Jahr		

Anlage C 2

Anlage C 2 zum TV-L

**Entgeltabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig in den Tarifgebieten West und Ost ab 1. März 2010 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.903,64 im 1. Jahr	4.122,53 im 2. Jahr	4.278,89 im 3. Jahr	4.549,90 im 4. Jahr	4.873,03 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.138,83 ab dem 1. Jahr	5.566,20 ab dem 4. Jahr	5.941,45 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	6.426,15 ab dem 1. Jahr	6.801,40 ab dem 4. Jahr	7.338,21 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	7.551,90 ab dem 1. Jahr	8.088,71 ab dem 4. Jahr	8.516,08 ab dem 7. Jahr		

Anlage D

Anlage D zum TV-L

**Entgeltabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig im Tarifgebiet Ost für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.431,96 im 1. Jahr	3.643,11 im 2. Jahr	3.751,26 im 3. Jahr	3.962,41 im 4. Jahr	4.281,71 ab dem 5. Jahr
Ä 2	4.492,86 ab dem 1. Jahr	4.812,16 ab dem 4. Jahr	5.126,31 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	5.656,76 ab dem 1. Jahr	5.976,06 ab dem 4. Jahr	6.398,36 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	6.609,51 ab dem 1. Jahr	7.036,96 ab dem 4. Jahr	7.459,26 ab dem 7. Jahr		

Anlage E

**Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1
in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5
(Bereitschaftsdienstentgelt)**

A.

**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet**

Vergütungs- gruppe	Tarifgebiet West		Tarifgebiet Ost		
	€		€		
	Ab 1.3.2009	Ab 1.3.2010	Ab 1.3.2009	Ab 1.1.2010	Ab 1.3.2010
VergGr. I	32,01	32,39	28,49	30,80	31,17
VergGr. Ia	29,33	29,68	26,10	28,22	28,56
VergGr. Ib	26,99	27,31	24,03	25,98	26,29
VergGr. IIa	24,72	25,02	21,99	23,77	24,06
VergGr. III	22,32	22,59	19,85	21,46	21,72
VergGr. IVa	20,54	20,79	18,27	19,75	19,99
VergGr. IVb	18,91	19,14	16,82	18,18	18,40
VergGr. Va/b	18,23	18,45	17,53	17,53	17,74
VergGr. Vc	17,33	17,54	16,69	16,69	16,89
VergGr. VIb	16,10	16,29	15,48	15,48	15,67
VergGr. VII	15,10	15,28	14,54	14,54	14,71
VergGr. VIII	14,19	14,36	13,65	13,65	13,81
VergGr. IXa	13,66	13,82	13,15	13,15	13,31
VergGr. IXb	13,41	13,57	12,90	12,90	13,05
VergGr. X	12,73	12,88	12,26	12,26	12,41

B.

**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet**

Vergütungs- gruppe	Tarifgebiet West		Tarifgebiet Ost		
	€		€		
	Ab 1.3.2009	Ab 1.3.2010	Ab 1.3.2009	Ab 1.1.2010	Ab 1.3.2010
Kr. XIII	26,57	26,89	23,65	25,57	25,88
Kr. XII	24,48	24,77	21,79	23,56	23,84
Kr. XI	23,09	23,37	20,56	22,23	22,50
Kr. X	21,71	21,97	19,32	20,89	21,14
Kr. IX	20,45	20,70	18,19	19,66	19,90
Kr. VIII	20,09	20,33	19,32	19,32	19,55
Kr. VII	18,95	19,18	18,23	18,23	18,45
Kr. VI	18,38	18,60	17,69	17,69	17,90
Kr. Va	17,70	17,91	17,03	17,03	17,23
Kr. V	17,22	17,43	16,56	16,56	16,76
Kr. IV	16,37	16,57	15,74	15,74	15,93
Kr. III	15,51	15,70	14,94	14,94	15,12
Kr. II	14,76	14,94	14,21	14,21	14,38
Kr. I	14,10	14,27	13,57	13,57	13,73

C.

**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet**

Lohngruppe	Tarifgebiet West		Tarifgebiet Ost	
	€		€	
	Ab 1.3.2009	Ab 1.3.2010	Ab 1.3.2009	Ab 1.3.2010
Lgr. 9	17,96	18,18	17,27	17,48
Lgr. 8a	17,57	17,78	16,90	17,10
Lgr. 8	17,18	17,39	16,53	16,73
Lgr. 7a	16,81	17,01	16,19	16,38
Lgr. 7	16,44	16,64	15,82	16,01
Lgr. 6a	16,10	16,29	15,48	15,67
Lgr. 6	15,74	15,93	15,13	15,31
Lgr. 5a	15,40	15,58	14,82	15,00
Lgr. 5	15,06	15,24	14,50	14,67
Lgr. 4a	14,73	14,91	14,18	14,35
Lgr. 4	14,41	14,58	13,86	14,03
Lgr. 3a	14,10	14,27	13,57	13,73
Lgr. 3	13,79	13,96	13,27	13,43
Lgr. 2a	13,50	13,66	12,99	13,15
Lgr. 2	13,19	13,35	12,70	12,85
Lgr. 1a	12,92	13,08	12,42	12,57
Lgr. 1	12,63	12,78	12,14	12,29

Änderungen der Niederschriftserklärungen - Abschnitt I Niederschriftserklärungen zum TV-L:

1. Die Niederschriftserklärung Nummer 12 wird unter Beibehaltung der Bezeichnung „12.“ gestrichen.
2. Nummer 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Absatzbezeichnungen „7 und 8“ durch die Bezeichnungen „2 und 3“ ersetzt.
 - b) Dem bisherigen Wortlaut wird der Buchstabe a) vorangestellt.
 - c) Folgender Buchstabe b) wird angefügt:

„b) Die Gewerkschaften weisen darauf hin, dass etwaige Mittel für Leistungszulagen und Leistungsprämien nach den Absätzen 2 und 3 vom Arbeitgeber aufzubringen sind.“

Änderungen der Niederschriftserklärungen - Abschnitt II Niederschriftserklärungen zum TVÜ-Länder:

Nach Ziffer 8 wird folgende Ziffer 8a eingefügt:

„8a. Zu § 20 Absatz 2:

Eine Lehrkraft, die in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurde, erhält nach einem Harmonisierungsschritt mindestens den Tabellenwert der für ihre Entgeltgruppe maßgebenden letzten Tabellenstufe, wenn dieser den Betrag der neuen individuellen Endstufe übersteigt.“

Hinweise zur Durchführung der Änderungstarifverträge vom 1. März 2009

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 14. Juli 2009 (P 2100 A - 417)

Nachstehend gebe ich die Durchführungshinweise zu den Änderungsstarifverträgen bekannt, soweit die Änderungen nicht nur redaktioneller Art oder aus sich heraus verständlich sind. Sofern Änderungen ausschließlich die Erhöhung der Entgelte betreffen, verweise ich auf mein Rundschreiben vom 16. März 2009 - P 2103 A - 417 -, übersandt mit E-Mail vom 18. März 2009, mit denen die Tarifeinigung, die Entgelttabellen und Hinweise zur Zahlbarmachung der Entgelte bekannt gegeben wurden.

- A. **Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-L (Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L)**
 1. § 15 Absatz 1 TV-L (Tabellenentgelt) - § 2 Nr. 4 Buchstabe a Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L
 2. § 16 Absatz 2a TV-L (Stufen der Entgelttabelle) - § 2 Nr. 5 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Anspruchsvoraussetzungen
 - 2.2.1 Unmittelbarer Anschluss
 - 2.2.2 Vorheriges Arbeitsverhältnis
 - a) Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber der TdL
 - b) Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber
 - 2.3 Rechtsfolge
 - 2.3.1 Erworbene Stufe
 - 2.3.2 Ermessensentscheidung
 3. § 17 TV-L (Allgemeine Regelungen zu den Stufen) - § 2 Nr. 6 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L
 - 3.1 Änderung der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 TV-L
 - 3.2 Einfügung der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz TV-L
 4. § 18 TV-L (Leistungsentgelt) - § 2 Nr. 7 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L
 5. § 19 Absatz 4 Satz 2 TV-L (Erschwerniszuschläge) - § 2 Nr. 8 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

6. § 20 Absatz 4 Satz 3 TV-L (Jahressonderzahlung) - § 2 Nr. 9 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L
7. § 33 TV-L (Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung) - § 2 Nr. 11 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L
 - 7.1 § 33 Absatz 2 Satz 6 TV-L
 - 7.2 Neufassung des § 33 Absatz 3 TV-L
8. § 40 Nr. 5 und 6 TV-L (Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen) - § 2 Nr. 13 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L
 - 8.1 Einfügung der Ziffer 1a in § 40 Nr. 5 TV-L
 - 8.2 Neufassung des § 40 Nr. 6 TV-L
9. § 44 Nr. 2a TV-L (Stufen der Entgelttabelle) - § 2 Nr. 15 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L
- B. **Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVÜ-Länder (Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder)**
 1. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 (Geltungsbereich) - § 1 Nr. 1 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder
 - 1.1 Bisherige Protokollerklärung
 - 1.2 Neuregelung der Protokollerklärung
 2. § 5 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder - Ziffer 6 der Anlage zur Tarifeinigung
 3. § 8 Absatz 3 und 5 TVÜ-Länder (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege) - § 1 Nr. 5 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Schriftlicher Antrag
 - 3.3 In die Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 übergeleitete Beschäftigte (§ 8 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 8 Absatz 1 TVÜ-Länder)
 - 3.4 In die Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Beschäftigte (§ 8 Absatz 3 i.V.m. § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder)
 - 3.4.1 Allgemeines
 - 3.4.2 Ermittlung des Höhergruppierungsgewinns und des neuen Vergleichsentgelts
 - 3.4.3 Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe, Stufenlaufzeit
 - 3.4.4 Wegfall Strukturausgleich (§ 8 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder)
 - 3.5 Anwendung auf Lehrer (§ 8 Absatz 5 Satz 4 TVÜ-Länder)
 4. § 9 Absatz 2a und Absatz 3 Buchstabe b und c TVÜ-Länder (Vergütungsgruppenzulagen) - § 1 Nr. 6 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Bisherige Ausgestaltung des § 9 TVÜ-Länder
 - 4.3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Dauer der Besitzstandszahlungen (§ 9 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 TVÜ-Länder)
 - 4.4 Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Aufstieg (§ 9 Absatz 2a TVÜ-Länder)
 - 4.5 Vergütungsgruppenzulage im Anschluss an einen vorausgehenden Fallgruppenaufstieg (§ 9 Absatz 3 TVÜ-Länder)
 - 4.5.1 Vorausgehender Fallgruppenaufstieg vor dem 31. Oktober 2006 (§ 9 Absatz 3 Buchstabe b TVÜ-Länder n.F.)
 - 4.5.2 Vorausgehender Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Oktober 2008 (§ 9 Absatz 3 Buchstabe c TVÜ-Länder)
 5. § 10 TVÜ-Länder (Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit) - § 1 Nr. 7 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder
 6. § 11 TVÜ-Länder (Besitzstand für kinderbezogene Entgeltbestandteile) - § 1 Nr. 8 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder
 - 6.1 Anspruch auf die Besitzstandszulage und Antrag
 - 6.3 Wiederaufleben eines bereits erworbenen Anspruchs im Anschluss an eine unschädliche Unterbrechung der Entgeltzahlung
 7. Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1 TVÜ-Länder (Strukturausgleich) - § 1 Nr. 9 Änd.-TV zum TVÜ-Länder
 8. § 17 TVÜ-Länder (Eingruppierung) - § 1 Nr. 10 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder
 - 8.1 Protokollerklärung zu § 17 Absatz 6 TVÜ-Länder
 - 8.2 Mitnahme der Eingruppierung (§ 17 Absatz 7 Satz 2 TVÜ-Länder)
 - 8.2.1 Anspruchsvoraussetzungen
 - 8.2.2 Rechtsfolge
 - 8.3 Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Länder (Eingruppierung von Beschäftigten mit FH-Abschluss)
 9. Niederschriftserklärung Nr. 8a zu § 20 Absatz 2 TVÜ-Länder

A. **Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-L (Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L)**

1. **§ 15 Absatz 1 TV-L (Tabellenentgelt) - § 2 Nr. 4 Buchstabe a Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L**

Durch die Änderung des Satzes 3 der Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 TV-L wird klargestellt, dass für diejenigen Beschäftigten, die bislang nicht von Satz 2 erfasst sind und für die noch der Bemessungssatz Ost von 92,5 v.H. gilt, sich dieser ab dem 1. Januar 2010 auf 100 v.H. erhöht.

2. **§ 16 Absatz 2a TV-L (Stufen der Entgelttabelle) - § 2 Nr. 5 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L**

2.1 **Allgemeines**

Bislang war die Stufenzuordnung bei der Einstellung ausschließlich in § 16 Absatz 2 TV-L geregelt. Danach war einschlägige Berufserfahrung in bestimmtem Umfang zwingend zu berücksichtigen. Darüber hinaus konnten förderliche Zeiten ganz oder teilweise berücksichtigt werden (siehe hierzu Ziffer 16.2 der Hinweise zur Durchführung des TV-L vom 12. Dezember 2006, MinBl. S. 337 - i.d.F. meines Rundschreibens vom 30. Juni 2008 - P 2100 A - 417 -, MinBl. S. 196).

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 2a wurde - insbesondere zur Personalgewinnung - die Möglichkeit geschaffen, bei der Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4 TV-L), die in diesem Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise zu berücksichtigen. Die im vorherigen Arbeitsverhältnis erreichte Stufe muss nach den Regelungen des TV-L, TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages (z.B. TVöD, TVÜ-Bund / VKA) erworben worden sein.

Die Stufe aus dem vorherigen Arbeitsverhältnis kann vollständig oder nur teilweise berücksichtigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Arbeitgeber; ein Anspruch der oder des neu einzustellenden Beschäftigten auf Stufenberücksichtigung besteht nicht.

Die Möglichkeit, weitere Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit für die Stufenzuordnung bei Neueinstellungen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 TV-L zu berücksichtigen, bleibt hiervon unberührt. Die Kann-Regelung des § 16 Absatz 2a TV-L schränkt auch die Vorweggewährung von Stufen nach § 16 Absatz 5 TV-L nicht ein.

2.2 **Anspruchsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Berücksichtigung einer im vorherigen Arbeitsverhältnis erworbenen Stufe ist gemäß § 16 Absatz 2a TV-L, dass

- die Einstellung im unmittelbaren Anschluss (dazu 2.2.1)
- an ein vorheriges Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst erfolgt (dazu 2.2.2).

2.2.1 **Unmittelbarer Anschluss**

Eine Einstellung in „unmittelbarem Anschluss“ liegt nur dann vor, wenn zwischen der Beendigung des vorhergehenden Arbeitsverhältnisses und der Begründung des neuen Arbeitsverhältnisses keine Unterbrechung liegt.

Es bestehen keine Bedenken, auch dann von einem unmittelbaren Anschluss auszugehen, wenn zwischen dem vorherigen und dem neu begründeten Arbeitsverhältnis ausschließlich allgemein arbeitsfreie Tage an Wochenenden oder gesetzliche Feiertage liegen.

2.2.2 **Vorheriges Arbeitsverhältnis**

Bei dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis muss es sich nach der Regelung in § 16 Absatz 2a TV-L um ein Arbeitsverhältnis handeln, das vereinbart war

- a) mit einem Arbeitgeber, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist (§ 16 Absatz 2a i.V.m. § 34 Absatz 3 Satz 3 TV-L) oder

- b) mit einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (§ 16 Absatz 2a i.V.m. § 34 Absatz 3 Satz 4 TV-L).

§ 16 Absatz 2a TV-L findet in der Regel keine Anwendung, wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis ausläuft und im unmittelbaren Anschluss daran ein weiteres - befristetes oder unbefristetes - Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber vereinbart wird, da die Stufe entweder über § 16 Absatz 2 und Absatz 3 TV-L oder § 1 Absatz 1 TVÜ-Länder berücksichtigt wird.

a) **Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber der TdL**

Die Voraussetzungen des § 16 Absatz 2a i.V.m. § 34 Absatz 3 Satz 3 TV-L sind erfüllt, wenn das dem Arbeitsverhältnis zum Land unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber bestanden hat, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist und den TV-L anwendet.

b) **Vorheriges Arbeitsverhältnis bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber**

Andere öffentlich-rechtliche Arbeitgeber im Sinne von § 16 Absatz 2a i.V.m. § 34 Absatz 3 Satz 4 TV-L sind insbesondere der Bund und Arbeitgeber, die Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sind, sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Auch bei der unmittelbar vorhergehenden Beschäftigung bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber nach Buchstabe b muss das Arbeitsverhältnis vom TV-L oder einem vergleichbaren Tarifvertrag erfasst sein. Das ergibt sich aus dem Sachzusammenhang, denn die - ganze oder teilweise - Berücksichtigung der Stufe aus dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis setzt voraus, dass auf dieses Arbeitsverhältnis der TV-L oder ein vergleichbarer Tarifvertrag Anwendung gefunden hat. Anderenfalls mangelt es an einer Stufe, die in das neue, unter den TV-L fallende Arbeitsverhältnis übernommen werden kann.

Ein mit dem TV-L vergleichbarer Tarifvertrag liegt vor, wenn er im Wesentlichen annähernd gleiche Inhalte hat. Dazu müssen insbesondere die Entgeltregelungen (Tabelle, Stufenanzahl und leistungsbezogene Stufenlaufzeit, keine Bewährungs-, Tätigkeits- und Zeitaufstiege) und die Eingruppierung (unter Berücksichtigung der Regelungen im TVÜ-Länder) im Wesentlichen gleich geregelt sein, was z.B. beim Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - TVöD - (Bund und VKA) der Fall ist, nicht aber beim BAT / BAT-O oder beim Tarifvertrag für die kommunalen Versorgungsbetriebe (TV-V).

Die Arbeitsvertragsrichtlinien von Diakonie und Caritas stellen keine Tarifverträge im Rechtssinne dar, sie werden vom Wortlaut des § 16 Absatz 2a TV-L nicht erfasst, ebenso die kirchlichen Tarifverträge.

2.3 **Rechtsfolge**

Die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe kann bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

2.3.1 **Erworbene Stufe**

Eine Stufe ist „erworben“, wenn die Stufenlaufzeit im vorhergehenden Arbeitsverhältnis vollendet ist, und die oder der Beschäftigte der entsprechenden Stufe zugeordnet war. Vielfach wird in der zuletzt erreichten Stufe bereits eine bestimmte Zeit zurückgelegt sein (Restzeit). Ich erhebe keine Bedenken, wenn zusätzlich zur bereits erreichten Stufe auch die Restzeit aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis in dem neuen Arbeitsverhältnis berücksichtigt wird. Dadurch können die zuvor erworbenen Stufenlaufzeiten beim neuen Arbeitgeber nahtlos fortgesetzt werden. Eine dies ausdrücklich ausschließende Regelung, so wie in § 17 Absatz 7 Satz 2 2. Halbsatz TVÜ-Länder für noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege, sieht § 16 Absatz 2a TV-L nicht vor.

Ich erhebe ferner keine Bedenken, wenn auch eine individuelle Zwischen- oder Endstufe aus dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis als „erworbene Stufe“ angesehen wird.

Wann das vorhergehende Arbeitsverhältnis begründet wurde, ist - anders als bei der Berücksichtigung der im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbenen Entgeltgruppe (vgl. nachfolgend unter Abschnitt B Ziffer 8.2) - unerheblich. Das vorhergehende Arbeitsverhältnis kann also auch erst unter der Geltung des TV-L oder des TVöD begründet worden sein.

2.3.2 Ermessensentscheidung

Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls inwieweit eine in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe berücksichtigt wird, obliegt allein dem Arbeitgeber und steht in seinem freien Ermessen. Ein Anspruch der oder des neu einzustellenden Beschäftigten auf Berücksichtigung der erworbenen Stufe besteht nicht.

Wegen der Mitbestimmung des Personalrats bei der Stufenzuordnung sind die Regelungen in den jeweiligen Personalvertretungs- und Mitbestimmungsgesetzen zu beachten.

Beispiel:

Ein Beschäftigter des Bundes wurde dort am 1. Oktober 2008 in die Entgeltgruppe 9 TVöD unter Zuordnung zur Stufe 3 (Anrechnung förderlicher Zeiten) eingestellt. Am 1. Dezember 2009 wird er im unmittelbaren Anschluss an dieses Arbeitsverhältnis beim Land eingestellt; es werden ihm gleichwertige Tätigkeiten in der Entgeltgruppe 9 TV-L übertragen. Eine einschlägige Berufserfahrung im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L liegt nicht vor.

Nach § 16 Absatz 2a TV-L kann in dem neu begründeten Arbeitsverhältnis zum Land die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis zum Bund erworbene Stufe 3 für die Stufenzuordnung beim Land ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Damit kann der Beschäftigte den Stufen 1, 2 oder 3 zugeordnet werden. Mit der Einstellung beginnt die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe grundsätzlich neu. In Abhängigkeit von der Entscheidung des neuen Arbeitgebers kann - über die bereits erreichte Stufe hinaus - auch die in dem Arbeitsverhältnis zum Bund bereits zurückgelegte Stufenlaufzeit von 14 Monaten in Stufe 3 berücksichtigt und beim Land nahtlos fortgesetzt werden.

3. § 17 TV-L (Allgemeine Regelungen zu den Stufen) - § 2 Nr. 6 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

3.1 Änderung der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 TV-L

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung des § 18 TV-L.

3.2 Einfügung der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz TV-L

Bei Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe bestimmt sich das neue Tabellenentgelt grundsätzlich nach den Regelungen des § 17 Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz TV-L. Das bedeutet, dass in diesen Fällen die Zuordnung in die Stufe der neuen Entgeltgruppe nicht direkt, sondern so vorgenommen wird, als ob faktisch eine Eingruppierung und Stufenzuordnung auch in jede dazwischen liegende Entgeltgruppe stattgefunden hätte.

Die Anlage 4 zum TVÜ-Länder weist jedoch in Teil A in den Entgeltgruppen 4 und 7 keine Merkmale für Beschäftigte im Sinne von § 38 Absatz 5 Satz 1 TV-L (das sind Beschäftigte mit „Angestelltentätigkeit“) aus; dasselbe gilt für die Entgeltgruppe 12 in Teil B für sogenannte „Erfüller“-Lehrkräfte.

Mit der Einfügung der Protokollerklärung wird geregelt, dass für Beschäftigte im Sinne von § 38 Absatz 5 Satz 1 TV-L die Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5, von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 und - ausschließlich bei Lehrkräften nach Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder als „Erfüller“ - von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 nicht als „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“ gilt.

Beispiel:

Eine Beschäftigte im Sinne von § 38 Absatz 5 Satz 1 TV-L („Angestellte“) in Entgeltgruppe 3, Stufe 3 (1.951,85 €) wird am 1. Dezember 2009 in Entgeltgruppe 5 höhergruppiert.

Für die Ermittlung der Entgeltstufe in der neuen Entgeltgruppe 5 ist zu beachten, dass Höhergruppierungen von Entgeltgruppe 3 nach Entgeltgruppe 5 entsprechend der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz TV-L n. F. direkt erfolgen, Entgeltgruppe 4 also ausgeschlossen wird. Dementsprechend wird die Beschäftigte aus der Entgeltgruppe 3 Stufe 3 direkt der Entgeltgruppe 5 Stufe 2 mit einem Tabellenentgelt von 2.029,10 € zugeordnet. Der Höhergruppierungsgewinn beträgt 77,25 €.

Würde es sich bei der Beschäftigten um eine solche mit „Arbeitertätigkeiten“ handeln, wäre das Entgelt in der neuen Entgeltgruppe und -stufe nach den Regeln des § 17 Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz TV-L zu ermitteln. Die Beschäftigte wäre von Entgeltgruppe 3 Stufe 3 (1.951,85 €) über die Entgeltgruppe 4 Stufe 3 (2.060,00 €) der Entgeltgruppe 5 Stufe 3 mit einem Tabellenentgelt von 2.132,10 € zuzuordnen. Der Höhergruppierungsgewinn würde 180,25 € betragen.

4. § 18 TV-L (Leistungsentgelt) - § 2 Nr. 7 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-L wurden die Regelungen über das Leistungsentgelt in § 18 TV-L zum 1. Januar 2009 gestrichen. Das bislang für das Leistungsentgelt verfügbare Volumen ist in die Einmalzahlung für die Monate Januar und Februar 2009 (siehe Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2009) und in die ab dem 1. März 2009 vereinbarte Erhöhung der Tabellenentgelte eingeflossen.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die gemäß § 40 Nr. 6 Absätze 1 bis 3 n.F. und § 41 Nr. 13 TV-L bestehenden Möglichkeiten für Sonderzahlungen im Drittmittelbereich sowie Leistungszulagen und -prämien weiterhin fortbestehen.

5. § 19 Absatz 4 Satz 2 TV-L (Erschwerniszuschläge) - § 2 Nr. 8 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

Mit Wirkung vom 1. März 2009 ist hinsichtlich der Zahlung von Erschwerniszuschlägen an Teilzeitbeschäftigte § 19 Absatz 4 Satz 2 TV-L angefügt worden:

Sind Erschwerniszuschläge nach Stunden bemessen, erhalten Teilzeitbeschäftigte den Stundenbetrag in gleicher Höhe wie Vollbeschäftigte.

Sind Erschwerniszuschläge hingegen pauschaliert oder in Monatsbeträgen festgesetzt, besteht für Teilzeitbeschäftigte nur ein zeiteiliger Anspruch. Für die Höhe ist der individuelle Arbeitszeitumfang maßgeblich (§ 24 Absatz 2 TV-L). Sofern die Pauschalierung der Erschwerniszuschläge bereits auf der Grundlage der aktuellen, individuell vereinbarten, verringerten Wochenarbeitszeit erfolgt ist, findet § 24 Absatz 2 TV-L nicht nochmals Anwendung.

6. § 20 Absatz 4 Satz 3 TV-L (Jahressonderzahlung) - § 2 Nr. 9 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

Nach der bisherigen Fassung des § 20 Absatz 4 Satz 3 TV-L unterblieb eine Verminderung der Jahressonderzahlung um je ein Zwölftel für Kalendermonate, in denen Beschäftigten wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wurde. Dies führte in der Vergangenheit gelegentlich zu Unsicherheiten in jenen Fällen, in denen neben dem Krankengeld oder einer entsprechenden Leistung ein Krankengeldzuschuss gezahlt wurde.

Mit der Ergänzung wird verdeutlicht, dass die Verminderung auch dann unterbleibt, wenn neben den o.g. Leistungen ein Krankengeldzuschuss gezahlt wird. Die Änderung entspricht der bisherigen Praxis.

7. § 33 TV-L (Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung) - § 2 Nr. 11 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

7.1 § 33 Absatz 2 Satz 6 TV-L

Die Vorschrift wurde um einen klarstellenden Halbsatz dahingehend ergänzt, dass bei Rentenbescheiden mit rückwirkendem Rentenbeginn das Arbeitsverhältnis ab dem Beginn des Kalendermonats ruht, der auf die Zustellung des Rentenbescheides folgt.

Die Ergänzung war erforderlich, weil sich die Anerkennungsverfahren für Erwerbsminderungsrenten in der Regel über einen längeren Zeitraum hinziehen und die Rentenleistung für zum Teil weit in die Vergangenheit zurückreichende Zeiträume bewilligt wird. Die Änderung entspricht der bisherigen Praxis.

7.2 Neufassung des § 33 Absatz 3 TV-L

Die Vorschrift wurde ohne inhaltliche Änderungen den Erfordernissen der Gleichstellung der Geschlechter in der Rechtssprache angepasst.

8. § 40 Nr. 5 und 6 TV-L (Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen) - § 2 Nr. 13 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

8.1 Einführung der Ziffer 1a in § 40 Nr. 5 TV-L

Für die Anerkennung von im vorherigen Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber erworbenen Stufen gelten die Ausführungen zu § 16 Absatz 2a in Abschnitt A Ziffer 2 dieser Hinweise. Es bedurfte lediglich eines korrekten Zitats im zweiten Halbsatz des § 16 Absatz 2a i.d.F. des § 40 TV-L.

8.2 Neufassung des § 40 Nr. 6 TV-L

Die Regelungen über Sonderzahlungen im Drittmittelbereich sowie Leistungszulagen und -prämien sind inhaltlich unverändert geblieben. Im Hinblick auf den Wegfall des § 18 TV-L - Leistungsentgelt - wurde die Nummerierung der Absätze angepasst und der frühere Absatz 9 gestrichen.

9. § 44 Nr. 2a TV-L (Stufen der Entgelttabelle) - § 2 Nr. 15 Änd.-TV Nr. 2 zum TV-L

Bei ab dem 1. März 2009 neu begründeten Arbeitsverhältnissen von Lehrkräften werden künftig sechs Monate der zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleisteten Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes auf die Laufzeit der Stufe 1 angerechnet.

Die Begrenzung der Anrechnungsmöglichkeit auf Zeiten des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes führt auch zu einer Begrenzung des Personenkreises. Die Regelung gilt nur für solche Lehrkräfte, die nach Abschluss der Hochschulausbildung ein auf den Lehrerberuf bezogenes Referendariat oder einen Vorbereitungsdienst tatsächlich abgeschlossen haben.

Zeiten des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes gelten nicht als Zeit der Berufserfahrung im Sinne des § 16 Absatz 2 TV-L. Die neu eingefügte Vorschrift regelt die Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L und führt lediglich zu einer Verkürzung der Laufzeit in der Stufe 1 im Umfang von sechs Monaten. Zum Beispiel erfolgt bei Einstellung einer Lehrkraft mit 2 ½ Jahren Berufserfahrung die Zuordnung zur Stufe 2 der Entgelttabelle und nicht unter etwaiger Hinzurechnung von sechs Monaten des Vorbereitungsdienstes zur Anrechnung von drei Jahren Berufserfahrung und einer Einordnung in die Stufe 3.

Die Anrechnungsmöglichkeit gilt nur für Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis ab dem 1. März 2009 erstmals begründet wird. Hat das Arbeitsverhältnis am 28. Februar 2009 bereits bestanden, verbleibt es bei der Stufenlaufzeit von 12 Monaten für die Stufe 1.

Beispiel:

Eine Lehrkraft beendet den festgesetzten Vorbereitungsdienst von 18 Monaten am 15. Mai 2009. Das Arbeitsverhältnis beginnt am 1. August 2009. Da keine Zeit der Berufserfahrung vorliegt, erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1.

Auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 1 werden sechs Monate des Vorbereitungsdienstes angerechnet. Die Lehrkraft steigt bereits am 1. Februar 2010 in die Stufe 2 auf und am 1. Februar 2012 in die Stufe 3.

B. Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum TVÜ-Länder (Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder)

1. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 (Geltungsbereich) - § 1 Nr. 1 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder

1.1 Bisherige Protokollerklärung

Nach der bisherigen Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder waren in der Zeit bis zum 31. Oktober 2008 Unterbrechungen von bis zu einem Monat für die Anwendung des § 1 Absatz 1 TVÜ-Länder unschädlich und führten weiterhin zur Anwendung der ansonsten den übergeleiteten Beschäftigten vorbehaltenen Besitzstandsregelungen des TVÜ-Länder. Ab dem 1. November 2008 hätte jede Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses mithin auch zum Wegfall der Besitzstandsleistungen geführt.

1.2 Neuregelung der Protokollerklärung

Die Neufassung der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder greift die Monatsfrist der alten Protokollerklärung mit Wirkung zum 1. März 2009 wieder auf, verzichtet aber auf eine Befristung. Damit sind Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber von bis zu einem Monat für den Erhalt der Besitzstandsregelungen des TVÜ-Länder weiterhin unschädlich.

Voraussetzung für die Anwendung der neuen Protokollerklärung ist, dass es sich um Beschäftigte handelt, die am 31. Oktober 2006 schon und am 1. November 2006 noch in einem Arbeitsverhältnis zum jeweiligen Land gestanden haben. Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. November 2006, etwa infolge Ablaufs einer Befristung, und einer erneuten Einstellung beim selben Arbeitgeber findet die neu gefasste Protokollerklärung Anwendung, wenn zwischen der Beendigung des vorhergehenden Arbeitsverhältnisses und der Wiedereinstellung nicht mehr als ein Monat liegt. Es handelt sich um eine absolute Frist, die nicht verlängerbar ist.

Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder n.F. schließt zeitlich nicht nahtlos an die bisherige Protokollerklärung an. Es bestehen jedoch keine Bedenken, die neue Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder mit Wirkung frühestens ab 1. März 2009 auch auf Unterbrechungen zwischen dem 1. November 2008 und dem 28. Februar 2009 anzuwenden.

In diesem Zusammenhang ist besonders auf die Urteile des BAG vom 27. November 2008 - 6 AZR 632/08 - und - 6 AZR 856/07 - hinzuweisen, in denen das BAG festgestellt hat, dass die Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses nach einer Unterbrechungszeit von mehr als einem Monat nicht rechtsmissbräuchlich ist.

Der die Lehrkräfte betreffende zweite Halbsatz der neuen Protokollerklärung stellt klar, dass die Monatsfrist nicht etwa zu der Dauer der Sommerferien hinzutritt. Dies war auch bisher schon die Auffassung der öffentlichen Arbeitgeber.

Der die Lehrkräfte betreffende zweite Halbsatz der neuen Protokollerklärung stellt klar, dass die Monatsfrist nicht etwa zu der Dauer der Sommerferien hinzutritt. Dies war auch bisher schon die Auffassung der öffentlichen Arbeitgeber.

2. § 5 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder - Ziffer 6 der Anlage zur Tarifeinigung vom 1. März 2009

In Ziffer 5.1.3 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Hinweise zur Durchführung des TVÜ-Länder vom 25. August 2006 - MinBl. 2007 S. 310 - i.d.F. meines Rundschreibens vom 30. Juni 2008 - P 2100 A - 417 -, MinBl. S. 196 wurde für den Fall, dass der TV-L am 1. November 2006 für beide Ehegatten galt und ein Ehegatte im Oktober 2006 keine Bezüge wegen Ruhens des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Elternzeit, Rente auf Zeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen oder wegen Sonderurlaubs zur Kinderbetreuung erhielt (in diesem Fall war bei beiden Ehegatten der Ortszuschlag der Stufe 1 ½ in das Vergleichsentgelt einzurechnen), dem berufstätigen Beschäftigten eine übertarifliche Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem ihr/ihm individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags und dem vollen Unterschiedsbetrag gezahlt.

Entsprechendes galt nach Ziffer 5.1.3 Absatz 12 der o.g. Hinweise für den Fall, dass der andere Ehegatte nicht in den TV-L übergeleitet wurde und aus den vorgenannten Gründen im Oktober 2006 keine Bezüge erhielt (in diesem Fall war nur die Stufe 1 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt einzurechnen und die Differenz zur Stufe 2 als übertarifliche Zulage zu zahlen).

Mit den Gewerkschaften ist nunmehr Einigung erzielt worden, dass bei Stufensteigerungen und Höhergruppierungen, die nach dem 28. Februar 2009 wirksam werden, diese übertariflichen Zulagen mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bisherigen Entgelt verrechnet werden (Ziffer 6 der Anlage zur Tarifeinigung vom 1. März 2009).

Neuberechnungen des Entgelts aufgrund des § 8 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 TVÜ-Länder und die Gewährung von Zulagen nach § 14 TV-L fallen nicht hierunter.

3. § 8 Absatz 3 und 5 TVÜ-Länder (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege) - § 1 Nr. 5 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder

3.1 Allgemeines

Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege sind im TV-L abgeschafft worden, gleiches gilt grundsätzlich für Vergütungs-

gruppenzulagen (vgl. § 17 Absatz 5 TVÜ-Länder). Für übergeleitete ehemalige Angestellte, deren entsprechende Höhergruppierungen nach dem 31. Oktober 2006 angestanden hätten, gibt es eine Besitzstandsregelung in § 8 TVÜ-Länder.

Unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 TVÜ-Länder, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder, werden diese Angestellten auch nach dem 31. Oktober 2006 höhergruppiert. In den Fällen des § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder, erfolgt eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts; die Beschäftigten bleiben jedoch weiterhin ihrer bisherigen Entgeltgruppe zugeordnet.

Durch den Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder haben die Tarifvertragsparteien § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder neu gefasst und die besonderen Regelungen für Lehrkräfte in § 8 Absatz 5 TVÜ-Länder ergänzt.

Hierdurch wurden die jeweils bis zum 31. Oktober 2008 laufenden Fristen bis zum 31. Dezember 2010 verlängert und insoweit auf das so genannte Häftigkeitserfordernis (sog. 50 %-Klausel) verzichtet. Dies bedeutet, dass ein - antragsabhängiger - Anspruch nunmehr auch für die Beschäftigten besteht, die bei Fortgeltung des BAT nach dem 31. Oktober 2008 bis spätestens zum 31. Dezember 2010 höhergruppiert worden wären. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag 31. Oktober 2006 erfüllt war.

Die tariflichen Änderungen sind zum 1. März 2009 in Kraft getreten. Sie finden ebenfalls auf Beschäftigte Anwendung, die in der Zeit vom 1. November 2008 bis zum 28. Februar 2009 bei Fortgeltung des BAT wegen Erfüllung dieser Voraussetzungen höhergruppiert worden wären.

In diesen Fällen besteht der Anspruch auf ein höheres Entgelt jedoch erst ab dem 1. März 2009 (Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder).

Die Fälle, in denen Aufstiege im Zeitraum vom 1. November 2006 bis zum 31. Oktober 2008 nach § 8 TVÜ-Länder a.F. durch Höhergruppierung oder Neuberechnung des Vergleichsentgelts bereits berücksichtigt worden sind, sind von den tariflichen Änderungen nicht betroffen und müssen daher nicht neu berechnet werden.

Die Neuregelung des § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder unterscheidet - wie schon bisher - danach, ob es sich um Fälle des § 8 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder (Eingruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe, hierzu unter Ziffer 3.3) oder um Fälle des § 8 Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder (Verbleib in der bisherigen Entgeltgruppe, Neuberechnung des Vergleichsentgelts und Zuordnung zu einer (neuen) individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, hierzu unter Ziffer 3.4) handelt. In jedem Fall ist jedoch ein schriftlicher Antrag der Beschäftigten erforderlich (hierzu unter Ziffer 3.2)

3.2 Schriftlicher Antrag

Beschäftigte, die von den erweiterten Besitzständen des § 8 TVÜ-Länder Gebrauch machen wollen, müssen ihre Ansprüche schriftlich geltend machen. Grundsätzlich muss der Antrag zu dem individuellen Zeitpunkt gestellt sein, zu dem der Beschäftigte bei Fortgeltung des BAT höhergruppiert worden wäre; die Ausschlussfrist gemäß § 37 TV-L beginnt in diesen Fällen zu dem jeweils individuell maßgeblichen Zeitpunkt.

Sofern Ansprüche aus § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder (i.d.F. des Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder) durch schriftlichen Antrag bis zum **31. Dezember 2009** geltend gemacht werden, werden im Interesse einer gleichmäßigen Verfahrensweise bei den antragsabhängigen Tatbeständen (§§ 8 bis 11 TVÜ-Länder) keine Bedenken erhoben, Zahlungen ggf. auch noch ab dem 1. März 2009 bzw. ab dem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt zu leisten. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2010 werden Leistungen unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L erbracht.

Das Antragsersfordernis haben die Tarifvertragsparteien einerseits vereinbart, damit der Arbeitgeber nicht von sich aus sämtliche Personalfälle daraufhin überprüfen muss, ob ein bei Weiterlaufen des früheren Tarifrechts noch laufender Aufstieg zu vollziehen ist. Andererseits sollen Beschäftigte von sich aus wegen der Auswirkungen auf einen etwaig zustehenden Strukturausgleich oder

einen ggf. bald anstehenden Stufenaufstieg entscheiden können, ob für sie der Vollzug des Aufstiegs auch im Hinblick auf ihr jetziges und künftiges Entgelt und ihre berufliche und persönliche Lebensplanung sinnvoll ist. Die Entscheidung hierüber müssen allein die Beschäftigten treffen.

Eine Empfehlung durch den Arbeitgeber scheidet schon wegen etwaiger Haftungsrisiken aus.

Deshalb ist den Beschäftigten - soweit nicht ohnehin bereits erfolgt - auf Verlangen lediglich mitzuteilen, ob die seit mindestens dem 31. Oktober 2006 ausübende Tätigkeit bei Weiteranwendung des früheren Tarifrechts zu einem Aufstieg geführt hätte und wann die Zeit der Bewährung oder Tätigkeit erfüllt gewesen wäre. Ebenso ist - falls nicht bereits geschehen - den Beschäftigten mitzuteilen, ob und falls ja, ab wann und in welcher Höhe ein Strukturausgleich zusteht.

3.3 In die Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 übergeleitete Beschäftigte (§ 8 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 8 Absatz 1 TVÜ-Länder)

Beschäftigte, die

- aus dem Geltungsbereich des BAT zum 1. November 2006 in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet wurden und
- die spätestens zum 31. Dezember 2010 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären,

sind zu dem Zeitpunkt, zu dem nach bisherigem Recht die Höhergruppierung erfolgt wäre, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-L eingruppiert (§ 8 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder). Wegen des Verzichts auf das so genannte Häftigkeitserfordernis (50 %-Regel) erfolgt die Höhergruppierung unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag 1. November 2006 erfüllt ist. Alle anderen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 TVÜ-Länder müssen weiter vorliegen. Insbesondere muss zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit ausgeübt werden, die diesen Aufstieg nach altem Recht ermöglicht hätte. Bei Höhergruppierungen aus Vergütungsgruppe VIII in Vergütungsgruppe VII BAT sowie aus Vergütungsgruppe VIb in Vergütungsgruppe Vc BAT sind die Beschäftigten in die jeweils übernächste Entgeltgruppe (E 5 bzw. E 8) einzugruppieren (§ 8 Absatz 1 Satz 2 TVÜ-Länder); für die Stufenzuordnung findet die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L Anwendung.

Mit der Höhergruppierung beginnt in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe zu laufen.

Soweit Beschäftigte am 1. November 2006 bereits die Hälfte der Aufstiegszeit zurückgelegt haben, richtet sich deren Höhergruppierung weiterhin allein nach § 8 Absatz 1 TVÜ-Länder; das Antragsersfordernis (vgl. hierzu Ziffer 3.2) gilt hier nicht.

Beispiel 1:

Ein Beschäftigter in der Entgeltgruppe 6 Stufe 4 mit achtjährigem Aufstieg von Vergütungsgruppe VIb nach Vergütungsgruppe Vc BAT erreicht am 1. Dezember 2010 den individuellen Zeitpunkt, zu dem er nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wäre. Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. November 2006 hatte der Beschäftigte drei Jahre und 11 Monate der Aufstiegszeit zurückgelegt; also weniger als die Hälfte. Er hatte daher nach der bisherigen tarifvertraglichen Regelung keinen Anspruch auf Besitzstand gemäß § 8 Absatz 1 TVÜ-Länder.

Wegen des Verzichts auf das Häftigkeitserfordernis für Aufstiege, die nach früherem Tarifrecht bis 31. Dezember 2010 erfolgt wären, besteht ein Anspruch gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 TVÜ-Länder, wenn auch die allgemeinen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder erfüllt sind; insbesondere die erforderliche Bewährung. Auf schriftlichen Antrag des Beschäftigten erfolgt am 1. Dezember 2010 die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 8. Dort wird er gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L der Stufe 3 zugeordnet. Die Stufe in der höheren Entgeltgruppe wird in einem Zug festgestellt, die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L findet Anwendung. Am 1. Dezember 2010 beginnt auch die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 4.

Beispiel 2:

Eine Beschäftigte übt seit dem 1. September 2006 Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vc BAT aus, aus der ein dreijähriger Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe Vb BAT folgt. Die Überleitung erfolgte in die Entgeltgruppe 8.

Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. November 2006 hatte die Beschäftigte erst zwei Monate der Bewährungszeit zurückgelegt. Ein Anspruch auf Weiterlaufen des Aufstiegs nach § 8 Absatz 1 TVÜ-Länder bestand nicht, da am 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt war und sie auch nicht nach § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder a.F. bis spätestens 31. Oktober 2008 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wäre.

Die dreijährige Bewährungszeit ist mit Ablauf des 31. August 2009 zurückgelegt. Auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten erfolgt aufgrund der Neuordnung zum 1. September 2009 die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 9.

3.4 In die Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Beschäftigte (§ 8 Absatz 3 i.V.m. § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder)

3.4.1 Allgemeines

Für Beschäftigte, die

- aus dem Geltungsbereich des BAT zum 1. November 2006 in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitet worden sind und
- die spätestens zum 31. Dezember 2010 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären,

richten sich die Anspruchsvoraussetzungen und die Rechtsfolge gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder im Wesentlichen nach den Regeln des § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder. Auch wenn § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder nach dem 31. Oktober 2008 keine eigenständige Bedeutung mehr hat, finden in diesen Fällen die Voraussetzungen in § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 TVÜ-Länder sowie die Niederschriftserklärung Nr. 5 zu § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder (dann führt die Neuberechnung des Vergleichsentgelts nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe) weiterhin Anwendung.

Bei Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 erfolgt - wie auch nach der bis zum 31. Oktober 2008 geltenden Regelung - keine Eingruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe, sondern sie werden einer neuen individuellen Zwischen- oder Endstufe zugeordnet. Diese ergibt sich aus der Summe des Tabellenentgelts zum individuellen Aufstiegszeitpunkt und einem sogenannten Höhergruppierungsgewinn (§ 8 Absatz 3 Satz 2 TVÜ-Länder). Bei Beschäftigten, die sich bereits in einer individuellen Endstufe befinden, erhöht sich dieser Betrag um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn (§ 8 Absatz 3 Satz 3 TVÜ-Länder).

Neuberechnungen erfolgen jedoch nur, wenn dies von den Beschäftigten schriftlich beantragt wird (siehe Ziffer 3.2).

3.4.2 Ermittlung des Höhergruppierungsgewinns und des neuen Vergleichsentgelts

Der Höhergruppierungsgewinn wird ermittelt, indem das Vergleichsentgelt zum 31. Oktober 2006, mit dem der Beschäftigte gemäß § 5 TVÜ-Länder übergeleitet worden ist (ohne Höhergruppierung), einem (fiktiven) Vergleichsentgelt gegenübergestellt wird. Dieses (fiktive) Vergleichsentgelt ist das Entgelt, das sich nach § 5 TVÜ-Länder ergeben hätte, wenn der Beschäftigte zum 31. Oktober 2006 bereits nach BAT in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre. Die Differenz ergibt den Höhergruppierungsgewinn, den der Beschäftigte ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt zusätzlich zu seinem in diesem Zeitpunkt maßgeblichen Tabellenentgelt (§ 15 TV-L) erhält.

In jedem Einzelfall ist eine Neuberechnung des fiktiven Vergleichsentgelts durchzuführen. Bei dieser fiktiven Betrachtung ist auf die zuletzt gültigen Tabellen und Beträge zum Stand 1. Mai 2004 (Grundvergütung, Ortszuschlag, Allgemeine Zulage) sowie auf die persönlichen Verhältnisse zum Stand 31. Oktober 2006 (Lebensaltersstufe, Ortszuschlag) abzustellen. Nach dem 31. Oktober 2006 eingetretene Veränderungen, z.B. Eheschließung oder Erreichen einer höheren Lebensaltersstufe, finden keine Berücksichtigung mehr.

Beispiel 1:

Ein zum Zeitpunkt der Überleitung verheirateter Beschäftigter übt seit dem 1. April 2005 eine nach Vergütungsgruppe Vb BAT bewertete Tätigkeit aus, die nach vierjähriger Bewährung zur Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IVb BAT geführt hätte.

Übergeleitet wurde der Beschäftigte unter Einbeziehung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe Vb, Lebensaltersstufe 31, des Ortszuschlags der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage mit einem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.439,72 € in die Entgeltgruppe 9, individuelle Zwischenstufe 3+. Am 1. November 2008 erfolgte der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe 4 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 2.810,00 €, das zum 1. März 2009 auf 2.935,50 € erhöht wurde.

Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. November 2006 hatte der Beschäftigte ein Jahr und sieben Monate der Bewährungszeit zurückgelegt. Ein Anspruch auf Weiterlaufen des Aufstiegs nach § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder bestand nicht, da am 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt war.

Auf schriftlichen Antrag des Beschäftigten erfolgt zum 1. April 2009 die Neuberechnung des Vergleichsentgelts, indem das bisherige Tabellenentgelt um den (fiktiven) Höhergruppierungsgewinn erhöht und eine neue individuelle Zwischenstufe ermittelt wird. Dieser fiktive Höhergruppierungsgewinn beträgt 242,12 €:

(fiktives) Vergleichsentgelt VergGr IVb, LAST 31, OZ 2: 2.681,84 €

Vergleichsentgelt VergGr Vb, LAST 31, OZ 2: 2.439,72 €

Differenz (Höhergruppierungsgewinn): 242,12 €

Zusammen mit dem bisherigen Tabellenentgelt der Stufe 4 ergibt sich eine neue individuelle Zwischenstufe 4+ von 3.177,62 € (zwischen Stufe 4 = 2.935,50 € und Stufe 5 = 3.203,30 €).

Beispiel 2:

Eine zum Zeitpunkt der Überleitung ledige Beschäftigte übt seit dem 1. Dezember 2002 eine nach Vergütungsgruppe IVb BAT bewertete Tätigkeit aus, die nach achtjähriger Bewährung zur Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IVa BAT geführt hätte.

Übergeleitet wurde die Beschäftigte unter Einbeziehung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IVb, Lebensaltersstufe 33, des Ortszuschlags der Stufe 1 und der allgemeinen Zulage mit einem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.644,25 € in die Entgeltgruppe 10, Stufe 2+. Am 1. November 2008 rückte die Beschäftigte in Stufe 3 auf mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 2.885,00 €. Dieses Tabellenentgelt stieg in Folge der Tarifierhöhung zum 1. März 2009 auf 3.012,75 €. Zum 1. März 2010 wird sich das Tabellenentgelt infolge der Tarifierhöhung auf 3.048,90 € erhöhen.

Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. November 2006 hatte die Beschäftigte drei Jahre und elf Monate der Bewährungszeit zurückgelegt. Ein Anspruch auf Weiterlaufen des Aufstiegs nach § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder bestand nicht, da am 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt war.

Auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten erfolgt zum 1. Dezember 2010 die Neuberechnung des Vergleichsentgelts, indem das Tabellenentgelt um den (fiktiven) Höhergruppierungsgewinn erhöht und eine neue individuelle Zwischenstufe ermittelt wird. Dieser fiktive Höhergruppierungsgewinn beträgt 259,39 €:

(fiktives) Vergleichsentgelt VergGr IVa, LAST 33, OZ 1: 2.903,64 €

Vergleichsentgelt VergGr IVb, LAST 33, OZ 1: 2.644,25 €

Differenz (Höhergruppierungsgewinn): 259,39 €

Zusammen mit dem Tabellenentgelt der Stufe 3 ergibt sich eine neue individuelle Zwischenstufe 4+ mit einem Entgelt von 3.308,29 € (zwischen Stufe 4 = 3.262,59 € und Stufe 5 = 3.669,11 €). Die Beschäftigte überspringt also den Betrag der regulären Stufe 4! Die Laufzeit in Stufe 4+ beginnt am 1. Dezember 2010, der Aufstieg in Stufe 5 erfolgt zum 1. Dezember 2014.

Beispiel 3:

Eine zum Zeitpunkt der Überleitung verheiratete Beschäftigte übt seit dem 1. Dezember 2004 eine nach Vergütungsgruppe Vb BAT bewertete Tätigkeit aus, die nach sechsjähriger Bewährung zur Eingruppierung nach Vergütungsgruppe IVb BAT geführt hätte.

Übergeleitet wurde die Beschäftigte unter Einbeziehung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe Vb, Lebensaltersstufe 41, des Ortszuschlags der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage mit einem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.744,51 € in die Entgeltgruppe 9, Stufe 4+. Am 1. November 2008 rückte die Beschäftigte in Stufe 5 auf mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 3.070,00 €. Dieses Tabellenentgelt stieg in Folge der Tarifierhöhung zum 1. März 2009 auf 3.203,30 €. Zum 1. März 2010 wird sich das Tabellenentgelt infolge der Tarifierhöhung auf 3.241,74 € erhöhen.

Zum Zeitpunkt der Überleitung am 1. November 2006 hatte die Beschäftigte ein Jahr und elf Monate der Bewährungszeit zurückgelegt. Ein Anspruch auf Weiterlaufen des Aufstiegs nach § 8 Absatz 2 TVÜ-Länder bestand nicht, da am 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt war.

Auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten erfolgt zum 1. Dezember 2010 die Neuberechnung des Vergleichsentgelts, indem das Tabellenentgelt um den (fiktiven) Höhergruppierungsgewinn erhöht und eine neue individuelle Zwischenstufe ermittelt wird. Dieser fiktive Höhergruppierungsgewinn beträgt 283,97 €:

(fiktives) Vergleichsentgelt VergGr IVb, LAsT 41, OZ 2: 3.028,48 €

Vergleichsentgelt VergGr Vb, LAsT 41, OZ 2: 2.744,51 €

Differenz (Höhergruppierungsgewinn): 283,97 €

Zusammen mit dem Tabellenentgelt der Stufe 5 ergibt sich eine neue individuelle Endstufe 5+ mit einem Entgelt von 3.525,71 € (mehr als Stufe 5 = 3.241,74 €).

Bei Teilzeitbeschäftigten ist das neue (fiktive) Vergleichsentgelt mit dem Höhergruppierungsgewinn ebenso wie das Vergleichsentgelt zum 31. Oktober 2006 auf der Grundlage eines entsprechenden Vollbeschäftigten zu ermitteln (vgl. § 5 Absatz 5 TVÜ-Länder sowie Protokollerklärung dazu). Der auf Vollzeitbasis errechnete Betrag ist sodann zum individuellen Aufstiegszeitpunkt entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Teilzeitumfang zu kürzen (§ 24 Absatz 2 TV-L).

Beispiel 4:

Der Beschäftigte im Beispiel 1 (Entgeltgruppe 9, Stufe 4) war im Zeitpunkt der Überleitung mit 75 v.H. beschäftigt. Sein Entgelt nach der Überleitung betrug 1.829,79 € (75 v.H. aus 2.439,72 €). Vom 1. März 2009 an arbeitet der Beschäftigte mit 80 v.H. Sein Entgelt beträgt seit diesem Zeitpunkt 2.348,40 € (80 v.H. aus 2.935,50 €).

Die neue individuelle Zwischenstufe nach der fiktiven Höhergruppierung des Beschäftigten zum 1. April 2009 beträgt bei Vollzeitbeschäftigung 3.177,62 €. Das Entgelt des mit 80 v.H. Beschäftigten beträgt 2.542,10 € (80 v.H. aus 3.177,62 €).

3.4.3 Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe, Stufenlaufzeit

Die/Der Beschäftigte wird ab dem individuellen Zeitpunkt, zu dem nach bisherigem Recht die Höhergruppierung vollzogen worden wäre, mit ihrem/seinem höheren Entgelt (Tabellenentgelt plus individuellen Höhergruppierungsgewinn; vgl. Ziffer 3.4.2) einer individuellen Zwischen- oder Endstufe zugeordnet.

Fällt der individuelle Aufstiegszeitpunkt mit der allgemeinen Entgelterhöhung am 1. März 2009 zusammen, ist zuerst die Erhöhung der Tabellenentgelte um den Sockelbetrag von 40 € und die lineare Erhöhung um 3,0 v.H. und danach die Bildung der individuellen Zwischen- oder Endstufe vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die allgemeine Entgelterhöhung zum 1. März 2010.

Die Beträge der individuellen Zwischen- und Endstufe nehmen nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 Satz 5 TVÜ-Länder an allgemeinen Entgeltanpassungen teil (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 5 TVÜ-Länder n.F.).

Die Stufenlaufzeit für den Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die nächsthöhere Stufe unterscheidet sich danach, ob mit dem Höhergruppierungsgewinn eine reguläre Stufe überschritten wird oder nicht. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht zum Erreichen der dann jeweils nächsthöheren Stufe Einvernehmen über folgende Beispiele, welche die gemeinsame Auffassung zur Anwendung dieser Tarifregelung belegen:

Beispiel 1:

Ein Beschäftigter erhält seit dem 1. November 2008 Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 9, Stufe 4. Ab 1. August 2009 erhält er aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz TVÜ-Länder einen Höhergruppierungsgewinn, der zusammen mit seinem bisherigen Tabellenentgelt eine individuelle Zwischenstufe 4+ bildet. Nach insgesamt vierjähriger Verweildauer in der Stufe 4 und der individuellen Zwischenstufe (4+) steigt der Beschäftigte am 1. November 2012 in die Stufe 5 auf. § 17 Absatz 2 TV-L bleibt unberührt.

Beispiel 2:

Eine Beschäftigte erhält seit dem 1. November 2008 Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11, Stufe 3. Ab 1. Februar 2010 erhält sie aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz TVÜ-Länder einen Höhergruppierungsgewinn, der zusammen mit ihrem bisherigen Tabellenentgelt eine individuelle Zwischenstufe 4+ bildet. Sie überspringt also die nächste reguläre Stufe. Nach vierjähriger Stufenlaufzeit in der individuellen Zwischenstufe (4+) steigt die Beschäftigte am 1. Februar 2014 in die Stufe 5 auf. § 17 Absatz 2 TV-L bleibt unberührt.

Bei Höher- und Herabgruppierungen aus einer nach § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder n.F. neu gebildeten individuellen Zwischen- und Endstufe sind - während der Stufenlaufzeit (siehe Beispiele in Ziffer 3.4.3) - die Regelungen in § 6 Absatz 2 und 4 TVÜ-Länder entsprechend anzuwenden.

3.4.4 Wegfall Strukturausgleich (§ 8 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder)

Ein Strukturausgleich, der dem Beschäftigten nach § 12 TVÜ-Länder zustehen würde, wird gemäß § 8 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. Ein Anspruch auf Strukturausgleich erlischt nach dieser tarifvertraglichen Regelung ab diesem Zeitpunkt unabhängig von der individuellen Höhe des Höhergruppierungsgewinns.

3.5 Anwendung auf Lehrer (§ 8 Absatz 5 Satz 4 TVÜ-Länder)

Die bis zum 31. Dezember 2010 verlängerten Regelungen über Bewährungs-, Fallgruppen- und Zeitaufstiege des § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder gelten ebenfalls für Lehrkräfte, die gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1 a zum BAT / BAT-O fallen (siehe neu angefügten Satz 4 zu § 8 Absatz 5 TVÜ-Länder).

4. § 9 Absatz 2a und Absatz 3 Buchstabe b und c TVÜ-Länder (Vergütungsgruppenzulagen) - § 1 Nr. 6 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder

4.1 Allgemeines

Parallel zu den Regelungen in § 8 Absatz 3 und 5 TVÜ-Länder haben die Tarifvertragsparteien durch den Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder auch die Übergangsregelungen in § 9 TVÜ-Länder (Vergütungsgruppenzulagen) angepasst. So wurden § 9 Absatz 2a und Absatz 3 Buchstabe c TVÜ-Länder neu hinzugefügt sowie § 9 Absatz 3 Buchstabe b TVÜ-Länder neu gefasst.

Hinsichtlich des Inkrafttretens und der Dauer der verlängerten Übergangsregelung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1 verwiesen, die entsprechend Anwendung finden.

Auch in den Fällen des § 9 Absatz 2a und Absatz 3 Buchstaben b und c TVÜ-Länder gilt, dass Beschäftigte, die von den erweiterten Besitzständen des § 9 TVÜ-Länder Gebrauch machen wollen, ihre Ansprüche schriftlich geltend machen müssen. Die Ausführungen zum Antragserfordernis in Ziffer 3.2 gelten entsprechend.

Eine Ausnahme gilt lediglich in Fällen des § 9 Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 1. Alternative TVÜ-Länder, wonach ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2006 bereits erfolgt ist und am 1. November 2006 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss. Dies sind Fälle, die bereits von § 9 Absatz 3 Buchstabe b - alte Fassung - erfasst wurden und für die ein Antragserfordernis bislang auch nicht bestand.

Durch die Verweise in § 9 Absatz 2a Satz 2, Absatz 3 Buchstabe b Satz 3 und Absatz 3 Buchstabe c Satz 2 auf die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder besteht in diesen Fällen der Anspruch auf das neue Entgelt ebenfalls frühestens ab dem 1. März 2009 (Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 TVÜ-Länder).

4.2 Bisherige Ausgestaltung des § 9 TVÜ-Länder

In den bisherigen Besitzstandsregelungen für Vergütungsgruppenzulagen war - vorausgesetzt die allgemeinen Voraussetzungen waren erfüllt - Folgendes geregelt, und zwar ohne Antragserfordernis:

- Vergütungsgruppenzulagen, die übergeleiteten ehemaligen Angestellten am 31. Oktober 2006 bereits zustanden, werden als Besitzstandszulage weitergezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach früherem Recht weiterhin bestehen (vgl. § 9 Absatz 1 i.V.m. Absatz 4 TVÜ-Länder).
- Übergeleitete ehemalige Angestellte, die nach dem 31. Oktober 2006 die erforderliche Zeit für eine Vergütungsgruppenzulage, die nach früherem Tarifrecht ohne vorausgegangenen Fallgruppenaufstieg erreicht worden wäre, bereits zur Hälfte erfüllt hatten (sog. 50 %-Regelung), erhalten diese ab dem individuellen Zeitpunkt, zu dem die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts zugestanden hätte, als

Besitzstandszulage (vgl. § 9 Absatz 2 i.V.m. Absatz 4 TVÜ-Länder).

- Ehemalige Angestellte, die in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet worden sind und die bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg, der zum Zeitpunkt der Überleitung noch nicht erreicht war, eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, werden zum individuellen Zeitpunkt nach den Regeln des § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 TVÜ-Länder (ohne Anwendung der 50 %-Regelung) höhergruppiert (§ 9 Absatz 3 Buchstabe a i.V.m. Absatz 4 TVÜ-Länder). Eine Besitzstandszulage für eine spätere Vergütungsgruppenzulage steht nicht mehr zu.
- Übergeleitete ehemalige Angestellte aller Entgeltgruppen, die den für die Vergütungsgruppenzulage erforderlichen vorausgehenden Fallgruppenaufstieg zum Zeitpunkt der Überleitung bereits vollzogen hatten, erhalten die Vergütungsgruppenzulage zum individuellen Zeitpunkt, wenn am 1. November 2006 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt war (§ 9 Absatz 3 Buchstabe b i.V.m. Absatz 4 TVÜ-Länder).

Durch die Neuregelung unverändert geblieben ist die Weiterzahlung einer zum Zeitpunkt der Überleitung bereits zustehenden Vergütungsgruppenzulage als Besitzstandszulage (§ 9 Absatz 1 TVÜ-Länder). Modifiziert wurden aber die Regelungen für das Erreichen einer Besitzstandszulage anstelle der Vergütungsgruppenzulage, und zwar sowohl ohne vorhergehenden Aufstieg (§ 9 Absatz 2a TVÜ-Länder; hierzu unter Ziffer 4.4) als auch nach einem Aufstieg (§ 9 Absatz 3 Buchstabe b und c TVÜ-Länder; hierzu unter Ziffer 4.5). Die Neuregelungen folgen der bisherigen Systematik des § 9 TVÜ-Länder. Die Anwendung erfolgt jedoch nur auf entsprechenden schriftlichen Antrag der oder des Beschäftigten.

4.3 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Dauer der Besitzstandszahlungen (§ 9 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 TVÜ-Länder)

Wegen der jeweiligen Verweise auf § 9 Absatz 2 TVÜ-Länder sind die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen sowie die Höhe der gesicherten Vergütungsgruppenzulage für alle neuen Fallvarianten weitgehend einheitlich geregelt; die Dauer ihrer Zahlung richtet sich ebenfalls einheitlich nach § 9 Absatz 4 TVÜ-Länder. Für den Anspruch auf einen Besitzstand müssen daher die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 2. und 3. Spiegelstrich TVÜ-Länder vorliegen.

Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Oktober 2006 zugestanden hätte (§ 9 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder). Es ist also auch hier zur Berechnung auf die im Geltungsbereich des BAT zuletzt gültigen Beträge abzustellen.

Eine solchermaßen berechnete Vergütungsgruppenzulage ist infolge der Tarifsteigerungen wie folgt fortzuentwickeln:

- mit Wirkung vom 1. Januar 2008 um 2,9 v.H. (§ 9 Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder),
- mit Wirkung vom 1. März 2009 um 3,0 v.H. und ab 1. März 2010 um 1,2 v.H. (neue Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder).

Die Besitzstandszulage wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen (§ 9 Absatz 4 TVÜ-Länder).

Hinweis:

Anders als bei einer Höhergruppierung, bei der der Höhergruppierungsgewinn auf den Strukturausgleich angerechnet wird (§ 12 Absatz 5 TVÜ-Länder) bzw. anders als bei einer Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach § 8 Absatz 2 und 3 TVÜ-Länder, bei der ein etwaiger Strukturausgleich nicht mehr gezahlt wird (§ 8 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder), bleibt die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage als Besitzstandszulage für einen zustehenden Strukturausgleich ohne Auswirkung.

Wie nach der bisherigen Rechtslage, ist danach zu unterscheiden, ob es sich um eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg (hierzu unter Ziffer 4.4) oder eine Vergütungsgruppenzulage im Anschluss an einen solchen Aufstieg (hierzu unter Ziffer 4.5) handelt.

4.4 Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Aufstieg (§ 9 Absatz 2a TVÜ-Länder)

Sofern am 1. November 2006 die Hälfte der für die Vergütungsgruppenzulage erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit erfüllt war, findet die bisherige Regelung des § 9 Absatz 2 TVÜ-Länder weiterhin Anwendung, d. h. die Besitzstandszulage steht ab Vollendung der „Aufstiegszeit“ unter den weiteren Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 TVÜ-Länder zu, ohne dass es hierzu eines Antrags des Beschäftigten bedarf. Insoweit hat es keinerlei Änderungen der bisherigen Regelungen in § 9 Absatz 2 TVÜ-Länder gegeben.

Nach dem neuen Absatz 2a haben die Beschäftigten - auf schriftlichen Antrag - auch dann noch einen Anspruch auf Zahlung der Besitzstandszulage, wenn sie am 1. November 2006 zwar noch nicht die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit für die Vergütungsgruppenzulage zurückgelegt hatten, aber bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage spätestens zum 31. Dezember 2010 erfüllt hätten.

Sofern Ansprüche aus § 9 Absatz 2a TVÜ-Länder (i.d.F. des Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder) durch schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember 2009 geltend gemacht werden, erhebe ich im Interesse einer gleichmäßigen Verfahrensweise bei den antragsabhängigen Tatbeständen (§§ 8 bis 11 TVÜ-Länder) keine Bedenken, Zahlungen ggf. auch noch ab dem 1. März 2009 bzw. ab dem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt zu leisten. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2010 werden Leistungen unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L erbracht.

Beschäftigte, die bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts erst am 1. Januar 2011 oder später die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllen würden, aber zum 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der erforderlichen Zeit für die Vergütungsgruppenzulage erfüllt hatten, werden von der Neuregelung nicht erfasst.

Beispiel:

Ein ehemaliger Angestellter mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1 a BAT ist am 1. November 2006 in den TV-L übergeleitet worden; diese Tätigkeiten sind ihm am 1. Dezember 2003 übertragen worden. Aus dieser Tätigkeit hätte ihm bei Fortgeltung des BAT nach sechsjähriger Bewährung eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe Vb BAT (das wären am 31. Oktober 2006 106,86 € gewesen) zugestanden. Der individuelle Zeitpunkt, zu dem ihm bei Fortgeltung des BAT eine Vergütungsgruppenzulage zugestanden hätte, ist der 1. Dezember 2009. Weil zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV-L die erforderliche sechsjährige Zeit der Bewährung nicht bereits zur Hälfte erfüllt war - die Hälfte der Bewährungszeit wurde erst am 1. Dezember 2006 erreicht -, hatte er keinen Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 9 Absatz 2 TVÜ-Länder.

Nach dem am 1. März 2009 in Kraft getretenen § 9 Absatz 2a TVÜ-Länder erfüllt der Beschäftigte jedoch nunmehr ab dem 1. Dezember 2009 die Voraussetzungen für einen Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 9 Absatz 2 TVÜ-Länder (ein entsprechender schriftlicher Antrag sowie die Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2 TVÜ-Länder wird vorausgesetzt). Dass er am Stichtag 1. November 2006 die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung nicht erfüllt hat, spielt hierbei keine Rolle. Er erhält ab dem 1. Dezember 2009 eine Besitzstandszulage in Höhe des Betrages, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Oktober 2006 zugestanden hätte (106,86 €). Nach § 9 Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder und der Protokollerklärung hierzu erhöht sich dieser Betrag um 2,9 v.H. (1. Januar 2008) und 3,0 v.H. (1. März 2009) auf 113,26 €.

Hinsichtlich der Bewährungszulage für übergeleitete Angestellte im Schreibdienst bzw. im Fernschreib- und Funkfernschreibdienst verweise ich auf Ziffer 5.1.4 Buchstabe d der Hinweise zur Durchführung des TVÜ-Länder vom 25. August 2006 - MinBl. 2007 S. 310 - i.d.F. meines Rundschreibens vom 30. Juni 2008 - P 2100 A - 417 -, MinBl. S. 196 -, wonach ich keine Bedenken gegen eine befristete außertarifliche Anwendung des § 9 TVÜ-Länder erhoben hatte.

Ich erhebe keine Bedenken, für in den TV-L übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des früheren Rechts eine Bewährungszulage (Fußnote 1 zur Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschnitt N Unterabschnitt I / II / III der Anlage 1 a zum BAT) in der Zeit vom 1. November 2008 bis 31. Dezember 2010 erhalten hätten, die Regelung des § 9 Absatz 2a TVÜ-Länder entsprechend anzuwenden. Den vorgenannten Beschäftigten, die an Stelle der bisherigen Bewährungszulage eine außertarifliche Besitzstandszulage erhalten, ist schriftlich mitzuteilen, dass im Übrigen die Regelungen des § 9 Absatz 2a und 4 TVÜ-Länder entsprechend gelten und dass es sich bei der Zahlung um eine befristete außertarifliche Maßnahme handelt, die längstens bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung erfolgt.

4.5 Vergütungsgruppenzulage im Anschluss an einen vorausgehenden Fallgruppenaufstieg (§ 9 Absatz 3 TVÜ-Länder)

In § 9 Absatz 3 TVÜ-Länder wird danach unterschieden, ob ein vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2006 erfolgt war (hierzu unter Ziffer 4.5.1) oder spätestens am 31. Oktober 2008 erfolgt ist (hierzu unter Ziffer 4.5.2).

4.5.1 Vorausgehender Fallgruppenaufstieg vor dem 31. Oktober 2006 (§ 9 Absatz 3 Buchstabe b TVÜ-Länder n.F.)

Soweit ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2006 bereits erfolgt war, sah § 9 Absatz 3 Buchstabe b TVÜ-Länder a.F. vor, dass die Vergütungsgruppenzulage dann noch erreicht wurde, wenn am 1. November 2006 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt war.

Mit der neuen 2. Alternative in § 9 Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 TVÜ-Länder ist nunmehr geregelt, dass die Besitzstandszulage - auf schriftlichen Antrag hin - auch dann zustehen kann, wenn am 1. November 2006 noch nicht die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage (einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg) zurückgelegt war. Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage ist in diesem Fall, dass die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2010 erworben worden wäre. Wie die bisherige Regelung gilt auch die Neuregelung nicht nur für die in die Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 übergeleiteten Beschäftigten, sondern für alle aus der Anlage 1 a zum BAT in den TV-L übergeleiteten ehemaligen Angestellten.

Beispiel 1:

Eine Erzieherin wurde am 1. Oktober 2003 in Vergütungsgruppe VIb eingestellt. Am 1. Oktober 2006 erfolgte die Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe Vc und am 1. November 2006 die Überleitung in die Entgeltgruppe 8.

Am 1. November 2006 war weniger als die Hälfte der insgesamt siebenjährigen Aufstiegszeit für die Erlangung der Vergütungsgruppenzulage (dreijährige Bewährung für den Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc, vierjährige Tätigkeit in der entsprechenden Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vc für die Vergütungsgruppenzulage) zurückgelegt, nämlich drei Jahre und ein Monat.

Die vierjährige Zeit der Tätigkeit als Erzieherin in der entsprechenden Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vc wird mit Ablauf des 30. September 2010 erreicht. Auf schriftlichen Antrag der Erzieherin steht ihr die Vergütungsgruppenzulage als Besitzstandszulage ab dem 1. Oktober 2010 zu.

Beispiel 2:

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit sind in Vergütungsgruppe Vb eingruppiert. Nach zweijähriger Bewährung stiegen sie in die Vergütungsgruppe IVb auf und erhielten nach weiterer sechsjähriger Tätigkeit eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe IVb.

Ein Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit wurde am 1. Dezember 2002 in Vergütungsgruppe Vb eingestellt und am 1. Dezember 2004 nach entsprechender Bewährung in die Vergütungsgruppe IVb höhergruppiert. Die Überleitung am 1. November 2006 erfolgte in die Entgeltgruppe 9. Zu diesem Zeitpunkt waren von der Gesamtaufstiegszeit von acht Jahren insgesamt drei Jahre und elf Monate zurückgelegt. Die Voraussetzungen des § 9 Absatz 3 Buchstabe b TVÜ-Länder für das Erreichen der Vergütungsgruppenzulage waren nicht erfüllt. Am 1. Dezember 2010 vollendet der Beschäftigte die sechsjährige Tätigkeit nach der Höhergruppierung infolge Bewährung. Auf schriftlichen Antrag erhält der Beschäftigte von diesem Zeitpunkt an die Vergütungsgruppenzulage als Besitzstandszulage.

Sofern Ansprüche aus § 9 Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 2. Alternative TVÜ-Länder (i.d.F. des Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder) durch schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember 2009 geltend gemacht werden, erhebe ich im Interesse einer gleichmäßigen Verfahrensweise bei den antragsabhängigen Tatbeständen (§§ 8 bis 11 TVÜ-Länder) keine Bedenken, Zahlungen ggf. auch noch ab dem 1. März 2009 bzw. ab dem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt zu leisten. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2010 werden Leistungen unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L erbracht.

4.5.2 Vorausgehender Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Oktober 2008 (§ 9 Absatz 3 Buchstabe c TVÜ-Länder)

Für ehemalige Angestellte, die in die Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet wurden, und die im Anschluss an einen zum Überleitungszeitpunkt noch nicht erreichten Fallgruppenaufstieg bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts zukünftig noch eine Vergütungsgruppenzulage hätten erreichen können, sieht § 9 Absatz 3 Buchstabe a TVÜ-Länder zum individuellen Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, einen Aufstieg in die nächsthöhere bzw. übernächste Entgeltgruppe des TV-L nach den Regelungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 TVÜ-Länder vor.

War bislang für diese Fallgestaltung die Zahlung einer Besitzstandszulage für die Vergütungsgruppenzulage ausgeschlossen, sieht § 9 Absatz 3 Buchstabe c TVÜ-Länder nunmehr vor, dass Beschäftigte - auf schriftlichen Antrag - die Besitzstandszulage ab dem individuellen Zeitpunkt erhalten, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Überleitung in den TV-L in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 erfolgt ist,
- der Fallgruppenaufstieg nach früherem Tarifrecht spätestens am 31. Oktober 2008 erreicht worden wäre (also tatsächliche Höhergruppierung nach den Regelungen des § 8 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 TVÜ-Länder a.F. in der Zeit vom 1. November 2006 bis 31. Oktober 2008),
- am 1. November 2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht war und
- die Vergütungsgruppenzulage nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 Satz 3 2. und 3. Spiegelstrich bei Fortgeltung des BAT bis zum 31. Dezember 2010 erworben worden wäre.

Beispiel 1:

Eine Erzieherin mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 5 des Teils II Abschnitt G der Anlage 1 a zum BAT ist am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden. Die Tätigkeiten wurden ihr am 1. Dezember 2003 übertragen. Bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts hätte sie zum 1. Dezember 2006 nach dreijähriger Bewährung einen Fallgruppenaufstieg in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 7 erreichen und zum 1. Dezember 2010 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine Vergütungsgruppenzulage erhalten können.

Nach § 9 Absatz 3 Buchstabe a TVÜ-Länder wurde sie zum 1. Dezember 2006 in Entgeltgruppe 8 höhergruppiert; eine Besitzstandszulage für die Vergütungsgruppenzulage stand bislang zum 1. Dezember 2010 nicht zu. Nach § 9 Absatz 3 Buchstabe c TVÜ-Länder kann sie nunmehr die Besitzstandszulage zum 1. Dezember 2010 erreichen, weil sie

- vor dem 1. November 2008 den Fallgruppenaufstieg erreicht hätte und tatsächlich zwischen dem 1. November 2006 und 31. Oktober 2008 höhergruppiert worden ist,
- am 1. November 2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg (Hälfte von 7 = 3,5 Jahre) mit 4 Jahren und 11 Monaten erreicht hatte und
- die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des früheren Rechts vor dem 31. Dezember 2010, nämlich am 1. Dezember 2010, erreicht hätte.

Beispiel 2:

Eine Erzieherin wurde am 1. Oktober 2005 in Vergütungsgruppe VIb eingestellt. Die Überleitung am 1. November 2006 erfolgte in die Entgeltgruppe 6. Am 1. Oktober 2008 erfolgte die Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 8.

Am 1. November 2008 hat die Erzieherin von der Gesamtaufstiegszeit von sieben Jahren drei Jahre und einen Monat und damit nicht die Hälfte zurückgelegt.

Die Besitzstandszulage wird auch nach der Neuregelung nicht erreicht. Darauf, ab wann die Besitzstandszulage zustünde (1. Oktober 2012), kommt es nicht mehr an.

Beispiel 3:

Die Erzieherin im Beispielsfall 2 wurde bereits am 1. Oktober 2004 eingestellt, in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet und am 1. Oktober 2007 in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert.

Sie hat am 1. November 2008 von der Gesamtaufstiegszeit vier Jahre und einen Monat zurückgelegt und erfüllt damit diese Anforderung. Da die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des früheren Tarifrechts aber erst zum 1. Oktober 2011 erreicht würde, wird die Erzieherin von der Neuregelung nicht erfasst; ihr steht mithin die Vergütungsgruppenzulage nicht zu.

Sofern Ansprüche aus § 9 Absatz 3 Buchstabe c TVÜ-Länder (i.d.F. des Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder) durch schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember 2009 geltend gemacht werden, erhebe ich im Interesse einer gleichmäßigen Verfahrensweise bei den antragsabhängigen Tatbeständen (§§ 8 bis 11 TVÜ-Länder) keine Bedenken, Zahlungen ggf. auch noch ab dem 1. März 2009 bzw. ab dem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt zu leisten. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2010 werden Leistungen unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L erbracht.

5. § 10 TVÜ-Länder (Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit) - § 1 Nr. 7 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder

Beschäftigten, denen zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV-L eine Zulage wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 24 BAT zustand, wurde diese Zulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder unter bestimmten Voraussetzungen als Besitzstand weiter gezahlt. Die Regelung ist zum 1. November 2008 ausgelaufen. Seitdem gilt für die Bemessung der Zulage bei vorübergehender Übertragung höherwertiger Tätigkeiten auch in diesen Fällen § 14 TV-L.

Der am 1. November 2008 aufgrund § 10 Satz 2 TVÜ-Länder automatisch erfolgte Wechsel von der Zulage nach § 10 TVÜ-Länder zur Zulage nach § 14 TV-L konnte in Einzelfällen zu einem geringeren Zahlbetrag führen. Diese Fälle werden von der jetzigen Regelung des § 10 TVÜ-Länder nicht erfasst. Erfasst werden hingegen Beschäftigte, denen die höherwertige Tätigkeit vor dem 1. November 2008 dauerhaft übertragen wurde.

Nach § 10 Satz 7 bis 10 TVÜ-Länder erhalten Beschäftigte, denen eine Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder zustand und denen die höherwertige Tätigkeit bis zum 31. Oktober 2008 dauerhaft übertragen worden ist, ab dem 1. März 2009 auf schriftlichen Antrag eine persönliche Zulage, wenn sich durch die dauerhafte Übertragung die Bezüge verringert haben. Es muss sich dabei um dieselbe - zuvor den Anspruch auf eine Zulage begründende - Tätigkeit handeln. Die zwischenzeitlich dauerhafte Übertragung anderer Tätigkeiten derselben Entgeltgruppe ist nicht ausreichend und eröffnet keinen Anspruch. Weitere Voraussetzung ist, dass die dauerhafte Übertragung im unmittelbaren Anschluss an die zunächst vorübergehende Ausübung erfolgt, also keine zeitliche Unterbrechung vorliegt (vgl. Rundschreiben vom 14. Oktober 2008 - P 2100 A - 417 -).

Die persönliche Zulage errechnet sich bei den am 1. November 2006 einer regulären Stufe der TV-L-Tabelle zugeordneten Beschäftigten aus der Differenz zwischen dem Tabellenentgelt und der Zulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder in der am 1. November 2006 zustehenden Höhe und dem Tabellenentgelt nach dauerhafter Übertragung der anspruchsbegründenden Tätigkeit. Bei Beschäftigten, die bei der Überleitung einer individuellen Zwischen- oder Endstufe zugeordnet worden sind, bemisst sich die persönliche Zulage nach der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem am 1. November 2006 zustehenden Entgelt ihrer individuellen Zwischen- oder Endstufe zuzüglich der am 1. November 2006 zustehenden bisherigen Zulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung.

Auch hier setzt die Zahlung der Zulage einen schriftlichen Antrag voraus, der bis zum 31. Dezember 2009 gestellt sein muss. Gemäß § 10 Satz 8 TVÜ-Länder handelt es sich um eine Ausschlussfrist, d. h. ab dem 1. Januar 2010 erlischt das Antragsrecht und es besteht kein Anspruch mehr auf Aufnahme der Zulagenzahlung.

Die Zulage wird für die Dauer der Wahrnehmung der zunächst vorübergehend und spätestens bis zum 31. Oktober 2008 dauerhaft übertragenen höherwertigen Tätigkeit vom 1. März 2009 an gezahlt; es erfolgt keine rückwirkende Zahlung für den Zeitraum zwischen dem individuellen Höhergruppierungszeitpunkt und dem 1. März 2009. Ein Tätigkeitswechsel innerhalb der neuen höheren Entgeltgruppe führt zum Wegfall der persönlichen Zulage. Auch bei der Übertragung niedrigerer bewerteter Tätigkeiten (Herabgruppierung) entfällt der Anspruch auf die persönliche Zulage.

Allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen sowie Zulagen gemäß § 14 Absatz 3 TV-L sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen (§ 10 Satz 10 TVÜ-Länder). Dies umfasst auch entsprechende Entgeltsteigerungen, die nach dem 31. Oktober 2006 erfolgt sind (Protokollerklärung zu § 10 Satz 10 TVÜ-Länder). Die tarifliche Einmalzahlung 2009 wird nicht angerechnet.

Beispiel 1:

Ein lediger Angestellter in Vergütungsgruppe Vc BAT (mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vb BAT), Lebensaltersstufe 37 wurde am 1. November 2006 mit einem Vergleichsentgelt von 2.357,73 € in die Entgeltgruppe 8 Stufe 4+ übergeleitet. Weil er vor Inkrafttreten des TV-L eine persönliche Zulage für die vorübergehende Übertragung von nach Vergütungsgruppe IVb BAT (mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe IVa BAT) bewerteter Tätigkeiten in Höhe von 425,19 € monatlich erhielt, wurde ihm diese gemäß § 10 Satz 1 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zunächst weitergezahlt. Zum 1. Januar 2008 erhöhte sich der Betrag der individuellen Zwischenstufe auf 2.430,00 € und der Betrag der Zulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder auf 437,52 €. Am 1. Juli 2008 wurden dem Beschäftigten die zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten dauerhaft übertragen; es erfolgte die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 Stufe 2 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 2.680,00 €.

Zum gleichen Zeitpunkt entfiel sein Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder. Die dauerhafte Übertragung der zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten führte daher zu einem monatlichen Minus von 187,52 € (2.430,00 € + 437,52 € / . 2.680,00 €).

Aufgrund des fristgemäß gestellten Antrags ist zu prüfen, ob der Beschäftigte ab dem 1. März 2009 einen Anspruch auf die persönliche Zulage gemäß § 10 Satz 6 bis 10 TVÜ-Länder hat. Die persönliche Zulage des Beschäftigten bemisst sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem am 1. November 2006 zustehenden Entgelt seiner individuellen Zwischenstufe (also dem Vergleichsentgelt in Höhe von 2.357,73 €) zuzüglich der am 1. November 2006 zustehenden bisherigen Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder (425,19 €) und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung am 1. Juli 2008 (2.680,00 €); also ergäbe sich für die persönliche Zulage ein Betrag in Höhe von 102,92 €.

Jedoch ist die allgemeine Entgelterhöhung am 1. März 2009 (+ 121,60 €) in voller Höhe anzurechnen, so dass die Besitzstandszulage vollständig aufgezehrt wird. Damit entsteht kein Anspruch auf eine (neue) Besitzstandszulage.

Beispiel 2:

Ein lediger Angestellter in Vergütungsgruppe IIa BAT (mit ausstehendem sechsjährigen Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT), Lebensaltersstufe 37 wurde am 1. November 2006 mit einem Vergleichsentgelt von 3.651,67 € in die Entgeltgruppe 14 Stufe 3+ übergeleitet. Weil er vor Inkrafttreten des TV-L eine persönliche Zulage für die vorübergehende Übertragung von Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Ib BAT ohne weiteren Aufstieg in Höhe von 278,30 € monatlich erhielt, wurde ihm diese gemäß § 10 Satz 1 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zunächst weitergezahlt. Am 1. Juli 2008 wurden ihm die zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Ib BAT dauerhaft übertragen; ab diesem Zeitpunkt entfiel sein Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder. Bis zum Inkrafttreten eigenständiger Eingruppierungsregelungen im TV-L werden die Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT (Vergütungsordnung) übergangsweise nach Anlage 4 TVÜ-Länder den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet (§ 17 Absatz 7 TVÜ-Länder). Weil auch Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Ib BAT der Entgeltgruppe 14 zugeordnet sind, führt die Übertragung von Tätigkeiten einer höheren Vergütungsgruppe nicht zur Zuordnung einer höheren Entgeltgruppe und folglich zu keiner Entgelterhöhung. Die dauerhafte Übertragung der zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten führte daher zu einem monatlichen Verlust von 278,30 €.

Der Beschäftigte hat aber ab dem 1. März 2009 einen Anspruch auf die persönliche Zulage gemäß § 10 Satz 6 bis 10 TVÜ-Länder, wenn er

- die zunächst vorübergehend und dann dauerhaft übertragene Tätigkeit weiterhin ausübt und
- bis spätestens 31. Dezember 2009 einen schriftlichen Antrag stellt.

Die persönliche Zulage des Beschäftigten bemisst sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem am 1. November 2006 zu-

stehenden Entgelt seiner individuellen Zwischenstufe (also dem Vergleichsentgelt in Höhe von 3.651,67 €) zuzüglich der bisherigen Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Länder (278,30 €) zusammen also 3.929,97 €, und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung am 1. Juli 2008 (3.760,00 € = 3.651,67 € erhöht um 2,9 v.H., gerundet auf volle 5 €); also ergibt sich für die persönliche Zulage ein Betrag in Höhe von 169,97 €. Die Erhöhungen seines Entgelts durch die Zuordnung zu der regulären nächsthöheren Stufe 4 am 1. November 2008 gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 TVÜ-Länder (255,00 €) sowie die allgemeine Entgeltserhöhung am 1. März 2009 (161,65 €) sind in voller Höhe anzurechnen. Die Summe der beiden Entgeltsteigerungen in Höhe von 416,65 € übersteigt den Betrag von 169,97 €, sodass keine (neue) Besitzstandszulage zusteht.

6. § 11 TVÜ-Länder (Besitzstand für kinderbezogene Entgeltbestandteile) - § 1 Nr. 8 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder

Die neu hinzugefügte Protokollerklärung Nr. 2 zu § 11 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder erweitert die bisherigen unschädlichen Unterbrechungstatbestände der bisherigen Protokollerklärung um den weiteren Ausnahmetatbestand des Sonderurlaubs aus dienstlichen/betrieblichen Gründen bzw. aufgrund von Familienpflichten. Die neue Nr. 3 begründet einen neuen Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder, wenn der kindergeldberechtigte andere Elternteil verstorben ist.

6.1 Anspruch auf die Besitzstandszulage und Antrag

Die Besitzstandszulagen nach den Protokollerklärungen Nr. 2 und Nr. 3 werden nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem 1. März 2009 gezahlt. Die Beschäftigten haben das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

Sofern (zurückliegende oder andauernde) Ansprüche nach den Protokollerklärungen Nr. 2 und 3 durch schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember 2009 geltend gemacht werden, erhebe ich im Interesse einer gleichmäßigen Verfahrensweise bei den antragsabhängigen Tatbeständen (§§ 8 bis 11 TVÜ-Länder) keine Bedenken, wenn Zahlungen ggf. auch noch ab dem 1. März 2009 bzw. ab dem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt geleistet werden. Bei Anträgen ab dem 1. Januar 2010 werden Leistungen unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L erbracht.

Da der TV-L keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile mehr vorsieht, würde der Tod der kindergeldberechtigten anderen Person zwangsläufig zum Erlöschen des Anspruchs auf die kindergeldbezogenen Entgeltbestandteile führen. Nach der neuen Protokollerklärung Nr. 3 geht der Anspruch auf die Besitzstandszulage in diesen Fällen auf die hinterbliebene, unter den TV-L fallende und ebenfalls kindergeldberechtigte Person über. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile bei der anderen Person bis zum Todestag bestanden hat. Die verstorbene Person kann z.B. im Beamtenverhältnis gestanden haben oder bis zum Todestag noch unter den BAT / BAT-O / MTArb / MTArb-O gefallen sein oder Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder / TVÜ-Bund / TVÜ-VKA oder einem vergleichbaren Tarifvertrag gehabt haben. Der in den TV-L übergeleitete Beschäftigte erhält die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat der kindergeldberechtigten anderen Person folgt, frühestens jedoch ab dem 1. März 2009.

Da die Protokollerklärungen Nr. 2 und Nr. 3 die Grundregelung des § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder lediglich ergänzen, bleiben Unterbrechungen bei der Kindergeldzahlung grundsätzlich schädlich und haben - abgesehen von den Ausnahmen in § 11 Absatz 1 Satz 3 TVÜ-Länder - auch in diesen Fällen den endgültigen Wegfall der Besitzstandszulage zur Folge.

6.2 Höhe der Besitzstandszulage

Die Besitzstandszulage nach den Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3 zu § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder ist so zu bemessen, als hätte der Anspruch auf fortzuzahlende kinderbezogene Entgeltbestandteile bereits im Oktober 2006 bestanden. Maßgebend sind daher die persönlichen Verhältnisse im Oktober 2006 (z.B. Vergütungs- bzw. Lohngruppe, Arbeitszeitumfang). Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen des individuell vereinbarten

Arbeitszeitumfangs oder allgemeine Entgeltanpassungen sind zu berücksichtigen (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 TVÜ-Länder).

Aufgrund der neuen Fassung der Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 TVÜ-Länder sind die allgemeinen Entgelterhöhungen zum 1. Januar 2008, ferner zum 1. März 2009 und 1. März 2010 bei der Bemessung der Besitzstandszulage zu berücksichtigen.

Sofern nicht für alle Tage im Oktober 2006 Anspruch auf Bezüge bestand, ist die Höhe der Besitzstandszulage entsprechend § 5 Absatz 6 TVÜ-Länder fiktiv so zu bestimmen, als hätte die/der Beschäftigte für alle Tage im Oktober Bezüge erhalten.

Beispiel:

Vor Juni 2006 Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 75 v.H. einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung.

Juni 2006 bis Dezember 2009 unbezahlter Sonderurlaub aufgrund von Familienpflichten (= unschädlicher Unterbrechungstatbestand gemäß Protokollerklärung Nr. 2 zu § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder).

Ab 1. Januar 2010 Wiederaufnahme der Arbeit - Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 v.H. einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung.

Das Kindergeld für das zu berücksichtigende Kind wurde von Oktober 2006 bis Dezember 2009 ununterbrochen gezahlt.

Nach der Protokollerklärung Nr. 2 Satz 1 zu § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder i.V.m. § 5 Absatz 6 TVÜ-Länder werden die Beschäftigten so gestellt, als ob sie am 1. Oktober 2006 die Arbeit wieder aufgenommen hätten. Die Besitzstandszulage wird daher auf schriftlichen Antrag mit Wiederaufnahme der Arbeit ab 1. Januar 2010 gezahlt. Da die Besitzstandszulage bei jeder Arbeitszeitänderung nach dem 31. Oktober 2006 neu zu berechnen ist (§ 11 Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder), erfolgt die Zahlung in dem Umfang, der dem aktuellen Anteil der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht (hier 50 v.H. ab 1. Januar 2010). Die Besitzstandszulage beträgt dann 48,00 € pro Kind (= 96,00 € x 50 v.H.).

6.3 Wiederaufleben eines bereits erworbenen Anspruchs im Anschluss an eine unschädliche Unterbrechung der Entgeltzahlung

Wurde der Anspruch auf die Besitzstandszulage gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder - ggf. nach den Protokollerklärungen Nr. 1 bis Nr. 3 zu § 11 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder - einmal begründet, bestehen bei künftigen unschädlichen Unterbrechungen keine Bedenken, in allen Fällen einheitlich wie folgt zu verfahren:

Wird die Arbeit nach einer Unterbrechung der Entgeltzahlung wieder aufgenommen, lebt der vor der Unterbrechung begründete Anspruch auf die Besitzstandszulage wieder auf, sofern bei Wiederaufnahme der Arbeit die Voraussetzungen nach § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder noch vorliegen. Die Besitzstandszulage wird frühestens ab Wiederaufnahme der Arbeit gezahlt. Steht der Anspruch auf die Besitzstandszulage nicht für alle Tage eines Kalendermonats zu, weil die Arbeit nicht zum Ersten des Monats wieder aufgenommen wird, erfolgt die Berechnung des Entgelts tageweise (vgl. § 24 Absatz 3 Satz 1 TV-L).

Hinweis:

Die Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder müssen auch im Falle eines neu entstehenden Anspruchs auf die Besitzstandszulage nach den Protokollerklärungen Nr. 2 und Nr. 3 seit dem 1. November 2006 ununterbrochen vorgelegen haben. Das heißt, die Kindergeldzahlung darf mit Ausnahme der in § 11 Absatz 1 Satz 3 TVÜ-Länder abschließend aufgezählten Fälle (z.B. Wehr- und Zivildienst des Kindes) nicht unterbrochen gewesen sein.

7. Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1 TVÜ-Länder (Strukturausgleich) - § 1 Nr. 9 Änd.-TV zum TVÜ-Länder

Mit der neu eingefügten Protokollerklärung, die nur für den Bereich der neuen Bundesländer von Bedeutung ist, wird klargestellt, welche Entgeltgruppe bei aus dem Geltungsbereich des BAT-O übergeleiteten „Erfüller“-Lehrkräften mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR die für die Zahlung des Strukturausgleichs maßgebliche Entgeltgruppe in Spalte 3 der Anlage 3 zum TVÜ-Länder ist.

Zahlungen werden frühestens ab dem 1. März 2009 geleistet. Soweit jedoch bereits seit dem 1. November 2008 entsprechend der jetzt erfolgten Klarstellung verfahren worden ist, und die Anspruchsvoraussetzungen folglich auch ab 1. März 2009 erfüllt werden, sind Rückforderungen für die Zeit vor dem 1. März 2009 in Absprache mit den Gewerkschaften ausgeschlossen.

8. § 17 TVÜ-Länder (Eingruppierung) - § 1 Nr. 10 Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder

8.1 Protokollerklärung zu § 17 Absatz 6 TVÜ-Länder

Mit der Änderung der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 6 TVÜ-Länder wird klargestellt, dass sich der Bemessungssatz Ost für die persönliche Zulage (an Stelle der entfallenen Techniker-, Meister- und Programmierzulage) - soweit nicht bereits zum 1. Januar 2008 geschehen - zum 1. Januar 2010 auf 100 v.H. erhöht.

8.2 Mitnahme der Eingruppierung (§ 17 Absatz 7 Satz 2 TVÜ-Länder)

Für neu eingestellte Beschäftigte, auf deren vorhergehendes Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber der TV-L oder ein vergleichbarer Tarifvertrag (z.B. der TVöD) angewendet wurde, galten bis zum 28. Februar 2009 keine Sonderregelungen zur Berücksichtigung der vorherigen Eingruppierung. Dies hatte zur Folge, dass die vorherige Eingruppierung, wenn sie im Wege eines Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiegs, ggf. auch im Wege eines nachvollzogenen Aufstiegs (§§ 8, 9 TVÜ-Länder und vergleichbare Regelungen in anderen Tarifverträgen) erlangt wurde, bei der Zuordnung zu einer Entgeltgruppe im Rahmen der Neueinstellung unberücksichtigt bleiben musste (§ 17 Absatz 5 TVÜ-Länder). Die Eingruppierung bestimmte sich damit ausschließlich nach Anlage 4 TVÜ-Länder (§ 17 Absatz 7 TVÜ-Länder).

Mit der Neuregelung des § 17 Absatz 7 Satz 2 TVÜ-Länder, die zum 1. März 2009 in Kraft getreten ist, kann unter den nachstehenden Voraussetzungen bei der Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst die Eingruppierung in die in diesem Arbeitsverhältnis erworbene Entgeltgruppe erfolgen. Zur Möglichkeit der Berücksichtigung der dort erworbenen Entgeltstufe wird auf die Ausführungen zu § 16 Absatz 2a TV-L (siehe unter Abschnitt A Ziffer 2) verwiesen.

8.2.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Regelung des § 17 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder knüpft inhaltlich weitgehend an die Voraussetzungen des § 16 Absatz 2a TV-L an. Voraussetzungen für die Eingruppierung in eine erworbene Entgeltgruppe sind daher neben der entsprechenden Wertigkeit des Arbeitsplatzes

- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Absatz 2a TV-L sowie zusätzlich
- die Begründung des früheren Arbeitsverhältnisses vor dem 1. November 2006.

Wegen der Voraussetzungen des § 16 Absatz 2a TV-L wird auf die Erläuterungen unter Abschnitt A Ziffer 2 verwiesen.

Für die Anwendung von § 17 Absatz 7 Satz 2 TVÜ-Länder ist nicht erforderlich, dass auch von der Berücksichtigung der Stufen nach § 16 Absatz 2a TV-L Gebrauch gemacht wird. Möglich ist also die Eingruppierung von Beschäftigten in die Entgeltgruppe, die sie auch im vorhergehenden Arbeitsverhältnis innehatten, ohne dass gleichzeitig die dort erworbene Stufe ganz oder teilweise bei der Stufenzuordnung berücksichtigt wird.

Voraussetzung ist aber, dass die auszuübende Tätigkeit bei Anwendung der Anlage 2 TVÜ-Länder auch in die entsprechende Entgeltgruppe führt.

Beispiel:

Beim Land soll ein Techniker neu eingestellt werden. Nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens kommt ein Bewerber in Betracht, der seit dem Jahr 2002 beim Bund als Techniker tätig und dort nach Bewährungsaufstieg entsprechend der Anlage 2 TVÜ-Bund in Entgeltgruppe 8 eingruppiert ist. Der Techniker kann im neuen Arbeitsverhältnis nach der Anlage 2 TVÜ-Länder ebenfalls in Entgeltgruppe 8 eingruppiert werden.

8.2.2 Rechtsfolge

Im Interesse der Personalgewinnung kann aufgrund der Neuregelung die Eingruppierung mit der Anlage 2 TVÜ-Länder vorgenommen werden (Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Oktober / 1. November 2006 vorhandene Beschäftigte). Anderenfalls wäre die Anlage 4 TVÜ-Länder maßgeblich (vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für nach dem 31. Ok-

tober 2006 stattfindende Eingruppierungsvorgänge). Unerheblich ist, ob die Entgeltgruppe im vorhergehenden Arbeitsverhältnis bereits im Rahmen der Überleitung (z.B. in den TV-L) bestimmt worden ist, oder ob aufgrund eines nachfolgenden Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs (z.B. nach §§ 8, 9 TVÜ-Länder) erworben wurde.

Wie bei der Stufenzuordnung steht die Entscheidung über die Berücksichtigung der in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbenen Entgeltgruppe im freien Ermessen des Arbeitgebers. Ein Anspruch der/des neu einzustellenden Beschäftigten auf entsprechende Eingruppierung besteht nicht.

Die Maßnahme unterliegt allerdings der Mitbestimmung des Personal- bzw. Betriebsrats unter dem Mitbestimmungstatbestand der Eingruppierung.

Die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe in Anlehnung an Anlage 2 TVÜ-Länder führt nicht dazu, dass neu eingestellte Beschäftigte den in den TV-L übergeleiteten vorhandenen ehemaligen Angestellten bzw. Arbeiterinnen/Arbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder gleichgestellt werden. Diese Beschäftigten fallen unter § 1 Absatz 2 TVÜ-Länder, deshalb gelten z.B. die Besitzstandsregelungen nach dem 3. Abschnitt des TVÜ-Länder (z.B. kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder und Strukturausgleiche nach § 12 TVÜ-Länder) für diese Beschäftigten nicht. Ferner werden Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege, die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogen worden sind, im neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt (§ 17 Absatz 7 Satz 2 TVÜ-Länder).

Die Regelung kann jedoch auch zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13Ü führen, die ansonsten für Neueinstellungen verschlossen ist.

Beispiel:

Eine Beschäftigte eines Bundeslandes wurde dort am 1. Juli 2005 nach Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1a BAT (mit noch ausstehendem Aufstieg in Vergütungsgruppe Ib BAT) eingestellt, am 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 13Ü TV-L übergeleitet und ab 1. November 2008 der Stufe 3 zugeordnet. Am 1. April 2010 wird sie im Rahmen eines Personalaustauschs im unmittelbaren Anschluss bei einer Einrichtung eines anderen Bundeslandes eingestellt. Es werden ihr gleichwertige Tätigkeiten übertragen.

Da die Voraussetzungen des § 16 Absatz 2a TV-L erfüllt sind und die Beschäftigte vor dem 1. November 2006 eingestellt worden ist, kann die Eingruppierung gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 (neu) TVÜ-Länder unter Anwendung der Anlage 2 TVÜ-Länder in die zuvor erworbene Entgeltgruppe 13Ü erfolgen.

8.3 Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Länder (Eingruppierung von Beschäftigten mit FH-Abschluss)

Nach dem bisherigen Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Länder war die Eingruppierung aller Beschäftigten mit Fachhochschulabschluss ab dem 1. Januar 2009 einheitlich nach den jeweiligen Regeln der Entgeltgruppe 9 TV-L zu „Vb ohne Aufstieg nach IVb“ vorzunehmen, soweit nicht die Voraussetzungen einer höheren Entgeltgruppe erfüllt waren. Diese Regelung ist durch § 1 Nr. 10 des Änd.-TV Nr. 2 zum TVÜ-Länder rückwirkend zum 1. Januar 2009 aufgehoben worden. Dementsprechend sind Beschäftigte mit Tätigkeiten nach „Vergütungsgruppe Vb in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung mit anschließendem Aufstieg nach IVb und IVa BAT“ nicht in Entgeltgruppe 9 sondern in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert (vgl. Anlage 4 TVÜ-Länder).

Für die Eingruppierung von FH-Ingenieuren, denen Tätigkeiten übertragen werden, die aufgrund von Heraushebungsmerkmalen zu einer Eingruppierung oberhalb der Entgeltgruppe 10 führen, war Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Länder schon bisher gegenstandslos, so dass dessen Aufhebung für diesen Personenkreis keine Bedeutung hat.

Beschäftigte, die aufgrund des Satzes 2 der Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Länder in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 2009 in die Entgeltgruppe 9 (anstelle Entgeltgruppe 10 nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Regelung) eingruppiert waren, sind vom 1. Januar 2009 an der Entgeltgruppe 10 zugeordnet und entsprechend eingruppiert. Da es sich hierbei nicht um eine Höhergruppierung im Sinne des § 17 Absatz 4 TV-L sondern um die Zuordnung der weiter auszuübenden Tätigkeit zu

einer höheren Entgeltgruppe handelt, sind davon betroffene Beschäftigte in der Entgeltgruppe 10 stufengleich zuzuordnen.

Soweit Fachhochschulabsolventen aufgrund der Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Länder in die Entgeltgruppe 9 eingruppiert wurden, ohne dass sie ansonsten die Voraussetzungen dieser Entgeltgruppe erfüllen, weil ihre Tätigkeit nach der Anlage 4 nicht einer Vergütungsgruppe zugeordnet ist, die zu einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 führt (zur Zuordnung siehe Anlage 4 Entgeltgruppe 9 TVÜ-Länder), sind diese nach den für korrigierende Herabgruppierungen entwickelten Grundsätzen in die zutreffende Entgeltgruppe herabzugruppieren, soweit nicht im Einzelfall die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 belassen wird.

9. Niederschriftserklärung Nr. 8a zu § 20 Absatz 2 TVÜ-Länder

Die Tarifvertragsparteien haben zu § 20 Absatz 2 TVÜ-Länder folgende Niederschriftserklärung abgegeben:

„Eine Lehrkraft, die in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurde, erhält nach einem Harmonisierungsschritt mindestens den Tabellenwert der für ihre Entgeltgruppe maßgebenden letzten Tabellenstufe, wenn dieser den Betrag der neuen individuellen Endstufe übersteigt.“

Diese Niederschriftserklärung kann in Einzelfällen Bedeutung erlangen, wenn der Betrag der individuellen Endstufe nur wenige Euro oberhalb des Betrages der regulären Endstufe liegt.

MinBl. 2009, S. 192

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 1. März 2009

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 14. Juli 2009 (P 2100 A - 417)**

Der Änderungstarifvertrag wurde getrennt, aber gleichlautend vereinbart mit

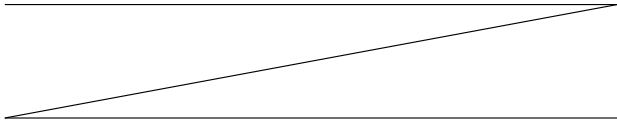
- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
- Bundesvorstand -,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und

- b) dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand.

MinBl. 2009, S. 204

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 1. März 2009

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „3 a bis 3 c“ durch die Wörter „3 a und 3 b“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Bezeichnung „3 c“ durch die Bezeichnung „3 b“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 3 wird die Bezeichnung „3 c“ durch die Bezeichnung „3 b“ ersetzt.
3. Die Anlagen 1 a und 1 b, 2 a und 2 b sowie 3 a bis 3 c werden durch die Anlagen 1 a und 1 b, 2 a und 2 b sowie 3 a und 3 b dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Anlage 1 a
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

Gültig vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.296,90	1. - 10. Jahr	2.250,55
	5. - 8. Jahr	2.343,25		
	9. - 12. Jahr	2.410,20	11. - 15. Jahr	2.410,20
	ab 13. Jahr	2.477,15	ab 16. Jahr	2.477,15
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.528,65	1. - 10. Jahr	2.472,00
	5. - 8. Jahr	2.575,00		
	9. - 12. Jahr	2.641,95	11. - 15. Jahr	2.641,95
	ab 13. Jahr	2.708,90	ab 16. Jahr	2.708,90
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.781,00	1. - 10. Jahr	2.714,05
	5. - 8. Jahr	2.827,35		
	9. - 12. Jahr	2.894,30	11. - 15. Jahr	2.894,30
	ab 13. Jahr	2.966,40	ab 16. Jahr	2.966,40
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.053,95	1. - 10. Jahr	2.976,70
	5. - 8. Jahr	3.100,30		
	9. - 12. Jahr	3.167,25	11. - 15. Jahr	3.167,25
	ab 13. Jahr	3.234,20	ab 16. Jahr	3.234,20
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.337,20	1. - 10. Jahr	3.249,65
	5. - 8. Jahr	3.383,55		
	9. - 12. Jahr	3.450,50	11. - 15. Jahr	3.450,50
	ab 13. Jahr	3.517,45	ab 16. Jahr	3.517,45

Anlage 2 a
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg

Gültig vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte			Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
		E 4	E 5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.296,90		1. - 10. Jahr	2.250,55
	5. - 8. Jahr	2.343,25			
	9. - 12. Jahr	2.410,20		11. - 15. Jahr	2.410,20
	ab 13. Jahr	2.477,15	2.590,45	ab 16. Jahr	2.477,15
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.528,65		1. - 10. Jahr	2.472,00
	5. - 8. Jahr	2.575,00			
	9. - 12. Jahr	2.641,95		11. - 15. Jahr	2.641,95
	ab 13. Jahr	2.708,90	2.827,35	ab 16. Jahr	2.708,90
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.781,00		1. - 10. Jahr	2.714,05
	5. - 8. Jahr	2.827,35			
	9. - 12. Jahr	2.894,30		11. - 15. Jahr	2.894,30
	ab 13. Jahr	2.966,40	3.095,15	ab 16. Jahr	2.966,40
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.053,95		1. - 10. Jahr	2.976,70
	5. - 8. Jahr	3.100,30			
	9. - 12. Jahr	3.167,25		11. - 15. Jahr	3.167,25
	ab 13. Jahr	3.234,20	3.378,40	ab 16. Jahr	3.234,20
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.337,20		1. - 10. Jahr	3.249,65
	5. - 8. Jahr	3.383,55			
	9. - 12. Jahr	3.450,50		11. - 15. Jahr	3.450,50
	ab 13. Jahr	3.517,45	3.574,10	ab 16. Jahr	3.517,45

Anlage 3 a
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

Gültig vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.296,90	1. - 10. Jahr	2.250,55
	5. - 8. Jahr	2.343,25		
	9. - 12. Jahr	2.410,20	11. - 15. Jahr	2.410,20
	ab 13. Jahr	2.477,15	ab 16. Jahr	2.477,15
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	2.528,65	1. - 10. Jahr	2.472,00
	5. - 8. Jahr	2.575,00		
	9. - 12. Jahr	2.641,95	11. - 15. Jahr	2.641,95
	ab 13. Jahr	2.708,90	ab 16. Jahr	2.708,90
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	2.781,00	1. - 10. Jahr	2.714,05
	5. - 8. Jahr	2.827,35		
	9. - 12. Jahr	2.894,30	11. - 15. Jahr	2.894,30
	ab 13. Jahr	2.966,40	ab 16. Jahr	2.966,40
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.053,95	1. - 10. Jahr	2.976,70
	5. - 8. Jahr	3.100,30		
	9. - 12. Jahr	3.167,25	11. - 15. Jahr	3.167,25
	ab 13. Jahr	3.234,20	ab 16. Jahr	3.234,20
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.337,20	1. - 10. Jahr	3.249,65
	5. - 8. Jahr	3.383,55		
	9. - 12. Jahr	3.450,50	11. - 15. Jahr	3.450,50
	ab 13. Jahr	3.517,45	ab 16. Jahr	3.517,45

Anlage 1 b
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

Gültig ab 1. März 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.324,46	1. - 10. Jahr	2.277,56
	5. - 8. Jahr	2.371,37		
	9. - 12. Jahr	2.439,12	11. - 15. Jahr	2.439,12
	ab 13. Jahr	2.506,88	ab 16. Jahr	2.506,88
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.558,99	1. - 10. Jahr	2.501,66
	5. - 8. Jahr	2.605,90		
	9. - 12. Jahr	2.673,65	11. - 15. Jahr	2.673,65
	ab 13. Jahr	2.741,41	ab 16. Jahr	2.741,41
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.814,37	1. - 10. Jahr	2.746,62
	5. - 8. Jahr	2.861,28		
	9. - 12. Jahr	2.929,03	11. - 15. Jahr	2.929,03
	ab 13. Jahr	3.002,00	ab 16. Jahr	3.002,00
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.090,60	1. - 10. Jahr	3.012,42
	5. - 8. Jahr	3.137,50		
	9. - 12. Jahr	3.205,26	11. - 15. Jahr	3.205,26
	ab 13. Jahr	3.273,01	ab 16. Jahr	3.273,01
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.377,25	1. - 10. Jahr	3.288,65
	5. - 8. Jahr	3.424,15		
	9. - 12. Jahr	3.491,91	11. - 15. Jahr	3.491,91
	ab 13. Jahr	3.559,66	ab 16. Jahr	3.559,66

Anlage 2 b
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg

Gültig ab 1. März 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)
		E 4	E 5	E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.324,46		1. - 10. Jahr
	5. - 8. Jahr	2.371,37		
	9. - 12. Jahr	2.439,12		11. - 15. Jahr
	ab 13. Jahr	2.506,88	2.621,54	ab 16. Jahr
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.558,99		1. - 10. Jahr
	5. - 8. Jahr	2.605,90		
	9. - 12. Jahr	2.673,65		11. - 15. Jahr
	ab 13. Jahr	2.741,41	2.861,28	ab 16. Jahr
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.814,37		1. - 10. Jahr
	5. - 8. Jahr	2.861,28		
	9. - 12. Jahr	2.929,03		11. - 15. Jahr
	ab 13. Jahr	3.002,00	3.132,29	ab 16. Jahr
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.090,60		1. - 10. Jahr
	5. - 8. Jahr	3.137,50		
	9. - 12. Jahr	3.205,26		11. - 15. Jahr
	ab 13. Jahr	3.273,01	3.418,94	ab 16. Jahr
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.377,25		1. - 10. Jahr
	5. - 8. Jahr	3.424,15		
	9. - 12. Jahr	3.491,91		11. - 15. Jahr
	ab 13. Jahr	3.559,66	3.616,99	ab 16. Jahr

Anlage 3 b
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

Gültig ab 1. März 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.324,46	1. - 10. Jahr	2.277,56
	5. - 8. Jahr	2.371,37		
	9. - 12. Jahr	2.439,12	11. - 15. Jahr	2.439,12
	ab 13. Jahr	2.506,88	ab 16. Jahr	2.506,88
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	2.558,99	1. - 10. Jahr	2.501,66
	5. - 8. Jahr	2.605,90		
	9. - 12. Jahr	2.673,65	11. - 15. Jahr	2.673,65
	ab 13. Jahr	2.741,41	ab 16. Jahr	2.741,41
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	2.814,37	1. - 10. Jahr	2.746,62
	5. - 8. Jahr	2.861,28		
	9. - 12. Jahr	2.929,03	11. - 15. Jahr	2.929,03
	ab 13. Jahr	3.002,00	ab 16. Jahr	3.002,00
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.090,60	1. - 10. Jahr	3.012,42
	5. - 8. Jahr	3.137,50		
	9. - 12. Jahr	3.205,26	11. - 15. Jahr	3.205,26
	ab 13. Jahr	3.273,01	ab 16. Jahr	3.273,01
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.377,25	1. - 10. Jahr	3.288,65
	5. - 8. Jahr	3.424,15		
	9. - 12. Jahr	3.491,91	11. - 15. Jahr	3.491,91
	ab 13. Jahr	3.559,66	ab 16. Jahr	3.559,66

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)
vom 1. März 2009**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 14. Juli 2009 (P 2100 A - 417)**

Der Änderungstarifvertrag wurde getrennt, aber gleichlautend vereinbart mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
- Bundesvorstand -,
diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand.

MinBl. 2009, S. 211

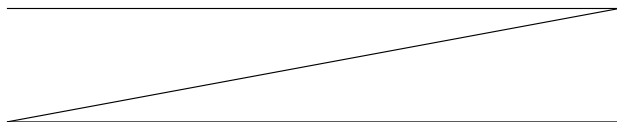
**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)
vom 1. März 2009**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und



andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Der gekündigte § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 13. März 2008 wird für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 28. Februar 2009 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende in den Tarifgebieten West und Ost

- | | |
|--|--------------|
| a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 | |
| im ersten Ausbildungsjahr | 810,20 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 871,44 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 970,09 Euro, |

b) ab 1. März 2010

im ersten Ausbildungsjahr	819,92 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	881,90 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	981,73 Euro.

²Für Schülerinnen/Schüler in der Altenpflege gelten die Übergangsregelungen in Anlage 1.“

2. § 16 Absatz 5 wird gestrichen.

3. In § 21 Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch die Wörter „31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Absatz 2 erfasst nicht den § 8 Absatz 1“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen
nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)
vom 1. März 2009**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 14. Juli 2009 (P 2100 A - 417)**

Der Änderungstarifvertrag wurde getrennt, aber gleichlautend vereinbart mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
- Bundesvorstand -,
diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand.

MinBl. 2009, S. 211

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen
nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)
vom 1. März 2009**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits
und
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Der gekündigte § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 13. März 2008 wird für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 28. Februar 2009 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende in den Tarifgebieten West und Ost

a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010
im ersten Ausbildungsjahr 695,24 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 745,47 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 791,55 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr 855,48 Euro,

b) ab 1. März 2010
im ersten Ausbildungsjahr 703,58 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 754,42 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 801,05 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr 865,75 Euro.“

2. § 16 Absatz 5 wird gestrichen.

3. In § 19 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

4. In § 23 Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch die Wörter „31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Absatz 2 erfasst nicht den § 8 Absatz 1“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 1. März 2009

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 14. Juli 2009 (P 2100 A - 417)

Der Änderungstarifvertrag wurde getrennt, aber gleichlautend vereinbart mit

a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
- Bundesvorstand -,
diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und

b) dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand.

MinBl. 2009, S. 212

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 1. März 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Entgelt

(1) Das monatliche Entgelt nach § 2 Abs. 1 TV Prakt/TV Prakt-O beträgt für die Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 1.453,16 Euro,
ab 1. März 2010 1.470,60 Euro,

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers

vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 1.244,09 Euro,
ab 1. März 2010 1.259,02 Euro,

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/
des Masseurs und medizinischen Bademeisters,
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten

vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 1.191,25 Euro,
ab 1. März 2010 1.205,55 Euro.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Anspruch auf Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1 TV Prakt/TV Prakt-O).

(3) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 24 TVA-L entsprechend.

(4) Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften, die für

diejenigen Beschäftigten gelten, die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten tätig sind; die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 13,29 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2009 vom 1. März 2009

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 14. Juli 2009 (P 2100 A - 417)

Der Änderungstarifvertrag wurde getrennt, aber gleichlautend vereinbart mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
- Bundesvorstand -,
diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- und
- b) dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand.

MinBl. 2009, S. 213

Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2009 vom 1. März 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die unter § 41 TV-L fallen.

§ 2 Einmalzahlung

(1) Beschäftigte, die für mindestens einen Tag im Monat Februar 2009 Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis erhalten haben, das am 2. Januar 2009 bereits bestanden hat, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 40 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und die Ansprüche auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Februar 2009 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. § 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67, Fax (0 61 31) 16 40 70

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Tel. (0 64 32) 6 09-3 01, Fax (0 64 32) 60 9-3 04, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 53,69 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.